

Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport

Abteilung Eigenlegislative

Wehrrechtliche Textausgabe

**SPERRGEBIETE
und
MUNITIONSLAGERUNG**

1. Jänner 2014

VORWORT

Die Abteilung Eigenlegislative (ELeg) des Bundesministeriums für Landesverteidigung und Sport gibt „Wehrrechtliche Textausgaben“ über die für die militärische Landesverteidigung relevanten Gesetze und Verordnungen heraus. Diese Textausgaben ermöglichen die Information über den aktuellen Rechtsbestand und sollen darüber hinaus auch als Arbeitsbehelfe dienen.

In den vorliegenden Rechtstexten sind Hinweise auf allfällige Novellen in kursiv geschriebenen Klammerausdrücken angeführt. Die einer Textstelle unmittelbar angefügten Klammerausdrücke beziehen sich nur auf den jeweils vorangehenden Text. Klammerausdrücke am Ende eines Paragraphen in der Mitte einer Zeile deuten an, dass der gesamte Paragraph neu gefasst worden ist. Da die Klammerausdrücke kein Bestandteil des jeweiligen Rechtstextes sind, bleiben sie bei Zitierungen unberücksichtigt.

Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Rechtstexte wird keine Haftung übernommen; es ist ausschließlich der Wortlaut im Bundesgesetzblatt oder in anderen Publikationsorganen ausschlaggebend.

INHALTSVERZEICHNIS

SPERRGEBIETE

Sperrgebietsgesetz 2002	1
Verordnung des Bundesministers für Landesverteidigung vom 28. Jänner 1976 über das Sperrgebiet Fußbach	4
Verordnung des Bundesministers für Landesverteidigung 28. Jänner 1976 über das Sperrgebiet Großharras	5
Verordnung des Bundesministers für Landesverteidigung 28. Jänner 1976 über das Sperrgebiet Kohlreithberg	6
Verordnung des Bundesministers für Landesverteidigung vom 7. November 1983 über das Sperrgebiet Steinmandl	7
Verordnung des Bundesministers für Landesverteidigung und Sport über das Sperrgebiet Großmittel	8
Verordnung des Bundesministers für Landesverteidigung über das Sperrgebiet Garnisonsübungsplatz Blumau	9
Verordnung des Bundesministers für Landesverteidigung über das Sperrgebiet Allentsteig	10
Verordnung des Bundesministers für Landesverteidigung über das Sperrgebiet Bruckneudorf	11
Verordnung des Bundesministers für Landesverteidigung über das Sperrgebiet Kolomannsberg	12
Verordnung des Bundesministers für Landesverteidigung über das Sperrgebiet Treffling	13
Verordnung des Bundesministers für Landesverteidigung über das Sperrgebiet Hochfilzen	14
Verordnung des Bundesministers für Landesverteidigung über das Sperrgebiet Ramsau-Molln	15
Verordnung des Bundesministers für Landesverteidigung über das Sperrgebiet Seetaler Alpe	16
Verordnung des Bundesministers für Landesverteidigung über das Sperrgebiet Ortnerhof	17

Verordnung des Bundesministers für Landesverteidigung über das Sperrgebiet Feliferhof	18
Verordnung des Bundesministers für Landesverteidigung über das Sperrgebiet Obere Fellach	19
Verordnung des Bundesministers für Landesverteidigung über das Sperrgebiet Marwiesen	20
Verordnung des Bundesministers für Landesverteidigung über das Sperrgebiet Lizum-Walchen	21
<u>MUNITIONSLAGERUNG</u>	
Munitionslagergesetz 2003	22
Munitionslagerverordnung 2006	30
Truppenmunitionslagerungsverordnung	44
Verordnung des Bundesministeriums für Landesverteidigung vom 10. Juni 1968, mit der der Gefährdungsbereich des Munitionslagers Langenlebarnd bestimmt wird	46
Verordnung des Bundesministeriums für Landesverteidigung vom 10. Juni 1968, mit der der Gefährdungsbereich des Munitionslagers Thaur-Mure bestimmt wird	47
Verordnung des Bundesministeriums für Landesverteidigung vom 14. Juni 1968, mit der der Gefährdungsbereich des Munitionslagers Allentsteig bestimmt wird	48
Verordnung des Bundesministers für Landesverteidigung vom 10. Juli 1970, betreffend die Abänderung des durch Verordnung des Bundesministeriums für Landesverteidigung vom 14. Juni 1968, BGBl. Nr. 227, bestimmten Gefährdungsbereiches des Munitionslagers Hörsching	49
Verordnung des Bundesministers für Landesverteidigung vom 29. Jänner 1971, mit der der Gefährdungsbereich des Munitionslagers Seetaler Alpe bestimmt wird	50
Verordnung des Bundesministers für Landesverteidigung vom 20. März 1974, mit der der Gefährdungsbereich des Munitionslagers Zeltweg bestimmt wird	51
Verordnung des Bundesministers für Landesverteidigung vom 16. Mai 1974, mit der der Gefährdungsbereich des Munitionslagers Lofer bestimmt wird	52
Verordnung des Bundesministers für Landesverteidigung vom 18. Juni 1974, mit der der Gefährdungsbereich des Munitionslagers Obere Fellach bestimmt wird	53
Verordnung des Bundesministers für Landesverteidigung vom 9. September 1977, mit der der Gefährdungsbereich des Munitionslagers Stadl-Paura neu bestimmt wird	54

Verordnung des Bundesministers für Landesverteidigung vom 21. Jänner 1982 über das Munitionslager Hieflau	55
Verordnung des Bundesministers für Landesverteidigung vom 7. Juli 1982 über das Munitionslager Großmittel	56
Verordnung des Bundesministers für Landesverteidigung vom 5. Mai 1983 über das Munitionslager Felixdorf	57
Verordnung des Bundesministers für Landesverteidigung vom 13. September 1983 über das Munitionslager Zeltweg II	58
Verordnung des Bundesministers für Landesverteidigung vom 20. Dezember 1985 über das Munitionslager Bruckneudorf/Gaisberg	59

Sperrgebietsgesetz 2002 - SperrGG 2002
BGBL. I Nr. 38
in der Fassung der Bundesgesetze BGBL. I Nr. 103/2002, 137/2003, 99/2006, 3/2009,
85/2009, 50/2012, 33/2013 und 181/2013
(herausgegeben am 28.2.2002; in Kraft seit 1.3.2002)

§ 1. (1) Ein Gebiet, das dem Bundesheer zur Verfügung steht

1. ständig

- a) als militärisches Übungsgelände (Truppenübungsplatz) oder
- b) zur Errichtung oder Erhaltung militärischer Anlagen oder
- c) als militärischer Bereich, sofern der Aufenthalt in diesem Gebiet mit Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Personen verbunden ist, oder

2. vorübergehend zur Durchführung militärischer Übungen mit scharfem Schuss, kann nach Maßgabe militärischer Erfordernisse durch Verordnung zum Sperrgebiet erklärt werden. *(BGBL. I Nr. 181/2013, Art. 6 Z 1, ab 1.1.2014)*

(2) Der Zeitraum, für den ein Gebiet nach Abs. 1 Z 2 zum Sperrgebiet erklärt wird, darf über den Zeitraum nicht hinausgehen, für den dieses Gebiet dem Bundesheer zur Verfügung steht.

(3) Die Erklärung eines Gebietes zum Sperrgebiet obliegt dem Bundesminister für Landesverteidigung und Sport. *(BGBL. I Nr. 85/2009, Art. 6 Z 1, ab 1.9.2009)*

(4) Die mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes betrauten Behörden dürfen zur Wahrnehmung der ihnen jeweils übertragenen Aufgaben Daten verarbeiten.

(5) Die in diesem Bundesgesetz verwendeten personenbezogenen Ausdrücke betreffen, soweit dies inhaltlich in Betracht kommt, Frauen und Männer gleichermaßen. *(BGBL. I Nr. 103/2002, Art. 8 Z 1, ab 1.12.2002)*

§ 2. (1) Eine Verordnung, mit der ein Gebiet nach § 1 Abs. 1 Z 1 zum Sperrgebiet erklärt wird, ist unverzüglich nach ihrer Kundmachung im Bundesgesetzblatt für die Dauer von sechs Monaten anzuschlagen an den Amtstafeln der Ämter der Landesregierungen und der Gemeinden, deren Gebiet jeweils durch die Erklärung zum Sperrgebiet berührt wird.

(2) Eine Verordnung, mit der ein Gebiet nach § 1 Abs. 1 Z 2 zum Sperrgebiet erklärt wird, ist für die Geltungsdauer dieser Erklärung anzuschlagen

1. an der Amtstafel des Bundesministeriums für Landesverteidigung und Sport und
2. an den Amtstafeln der Ämter der Landesregierungen und der Gemeinden, deren Gebiet jeweils durch die Erklärung zum Sperrgebiet berührt wird.

Diese Verordnung gilt als kundgemacht mit Ablauf des Tages, an dem sie an der Amtstafel des Bundesministeriums für Landesverteidigung und Sport angeschlagen wird. Dieser Tag ist auf dem Anschlag zu vermerken. Einer Kundmachung im Bundesgesetzblatt bedarf es nicht. *(BGBL. I Nr. 85/2009, Art. 6 Z 2, ab 1.9.2009)*

(3) In einer Verordnung nach § 1 sind die Gemeinden anzuführen, in denen ein Sperrgebiet liegt. Hinsichtlich der Abgrenzung des jeweiligen Sperrgebietes ist auf Planunterlagen zu verweisen, sofern der Grenzverlauf nicht auf andere Weise einfacher dargestellt werden kann. Diese Planunterlagen sind zur Einsicht aufzulegen

1. beim Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport und
2. bei den Ämtern der Landesregierungen und den Gemeinden, deren Gebiet jeweils durch die Erklärung zum Sperrgebiet berührt wird.

(BGBL. I Nr. 85/2009, Art. 6 Z 2, ab 1.9.2009)

(4) Ein Sperrgebiet ist in der Natur deutlich als solches zu kennzeichnen.

§ 3. (1) Das Betreten und Befahren eines Sperrgebietes ist verboten.

(2) Das Verbot nach Abs. 1 gilt nicht

1. für österreichische Staatsbürger in Wahrnehmung militärischer Angelegenheiten und
2. für Organe des Rechnungshofes, der Gerichte, der Staatsanwaltschaften, der Sicherheits-, Finanzstraf- und Abgabenbehörden, sowie der Arbeitsinspektion und der Land- und Forstwirtschaftsinspektion, die jeweils in einem Sperrgebiet eine Amtshandlung vorzunehmen haben.

(BGBL. I Nr. 99/2006, Art. 11, ab 27.6.2006; BGBL. I Nr. 181/2013, Art. 6 Z 2, ab 1.1.2014)

(3) Die Organe nach Abs. 2 Z 2 haben, sofern nicht Gefahr im Verzug vorliegt, die zuständige militärische Dienststelle von der Absicht zu verständigen, sich in ein Sperrgebiet zu begeben. Ist diese Ver-

ständigung wegen Gefahr im Verzug unterblieben, so ist sie nach Vornahme der Amtshandlung unverzüglich nachzuholen.

(4) Anderen als in Abs. 2 genannten Personen darf das Betreten oder Befahren eines Sperrgebietes oder eines Teiles eines solchen durch Zustimmung der zuständigen militärischen Dienststellen nach Maßgabe militärischer Rücksichten aus wichtigen, insbesondere persönlichen oder wirtschaftlichen Gründen gestattet werden. Diese Gestattung kann aus militärischen Rücksichten oder aus Gründen der Sicherheit befristet oder mit der Aufforderung zu bestimmtem Verhalten während des Betretens oder Befahrens verbunden werden. Bei einem Verstoß gegen diese Befristung oder Verhaltensaufforderung oder bei Vorliegen eines wichtigen militärischen Interesses kann die Gestattung jederzeit widerrufen werden. (BGBl. I Nr. 181/2013, Art. 6 Z 3, ab 1.1.2014)

(5) Auf Antrag einer betreffenden Person oder, sofern dies aus militärischen Interessen erforderlich ist, von Amts wegen ist die Gestattung zum Betreten oder Befahren, einschließlich allfällig auferlegter Befristungen oder Verhaltensaufforderungen oder deren Widerruf mit Bescheid festzustellen. (BGBl. I Nr. 181/2013, Art. 6 Z 3, ab 1.1.2014)

(6) Zuständige militärische Dienststelle nach den Abs. 3 und 4 ist

1. für ein Gebiet nach § 1 Abs. 1 Z 1 lit. a der Kommandant des Truppenübungsplatzes,
2. für ein Gebiet nach § 1 Abs. 1 Z 1 lit. b der Kommandant oder Leiter der militärischen Anlage,
3. für ein Gebiet nach § 1 Abs. 1 Z 1 lit. c das Militärkommando, in dessen Zuständigkeitsbereich das Gebiet zur Gänze oder überwiegend gelegen ist, und
4. für ein Gebiet nach § 1 Abs. 1 Z 2 das Kommando der übenden Truppe.

(BGBl. I Nr. 181/2013, Art. 6 Z 3, ab 1.1.2014)

§ 4. (1) Das Fotografieren, Filmen sowie jede zeichnerische Darstellung eines Sperrgebietes oder eines Teiles eines solchen oder einer in einem Sperrgebiet befindlichen militärischen Einrichtung ist verboten.

(2) Das Verbot nach Abs. 1 gilt nicht

1. für österreichische Staatsbürger in Wahrnehmung militärischer Angelegenheiten und
2. für Organe der Gerichte, der Staatsanwaltschaften sowie der Sicherheits-, Finanzstraf- und Abgabenbehörden im Zusammenhang mit einer Amtshandlung. (BGBl. I Nr. 99/2006, Art. 11, ab 27.6.2006; BGBl. I Nr. 181/2013, Art. 6 Z 4, ab 1.1.2014)

(3) Anderen als in Abs. 2 genannten Personen darf das Fotografieren, Filmen sowie eine zeichnerische Darstellung eines Sperrgebietes oder eines Teiles eines solchen durch Zustimmung der zuständigen militärischen Dienststellen nach § 3 Abs. 6 gestattet werden. Diese Gestattung kann aus militärischen Rücksichten oder aus Gründen der Sicherheit befristet oder mit der Aufforderung zu bestimmtem Verhalten während des Fotografierens oder Filmens oder der zeichnerischen Darstellung verbunden werden. Bei einem Verstoß gegen diese Befristung oder Verhaltensaufforderung oder bei Vorliegen eines wichtigen militärischen Interesses kann die Gestattung jederzeit widerrufen werden. (BGBl. I Nr. 181/2013, Art. 6 Z 5, ab 1.1.2014)

(4) Auf Antrag einer betreffenden Person oder, sofern dies aus militärischen Interessen erforderlich ist, von Amts wegen ist die Gestattung zu einer Tätigkeit nach Abs. 3 einschließlich allfällig auferlegter Befristungen oder Verhaltensaufforderungen oder deren Widerruf mit Bescheid festzustellen. (BGBl. I Nr. 181/2013, Art. 6 Z 5, ab 1.1.2014)

§ 5. (1) Wer

1. unbefugt ein Sperrgebiet betritt oder befährt oder
2. unbefugt ein Sperrgebiet oder einen Teil eines solchen oder eine in einem Sperrgebiet befindliche militärische Einrichtung fotografiert oder filmt oder zeichnerisch darstellt oder
3. gegen eine mit einer Gestattung nach § 3 Abs. 4 oder § 4 Abs. 3 verbundenen Befristung oder Verhaltensaufforderungen verstößt,

begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde, im Gebiet einer Gemeinde, für das die Landespolizeidirektion zugleich Sicherheitsbehörde erster Instanz ist, von der Landespolizeidirektion mit Geldstrafe bis zu 2 200 Euro oder mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen. Überwiegen erschwerende Umstände, so sind Geld- und Freiheitsstrafen nebeneinander zu verhängen. (BGBl. I Nr. 181/2013, Art. 6 Z 6, ab 1.1.2014)

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) Unbefugt hergestellte Fotografien, Filme und zeichnerische Darstellungen sind für verfallen zu erklären. Liegen erschwerende Umstände vor, so sind auch die Geräte für verfallen zu erklären, mit denen

die Fotografien oder Filme oder zeichnerischen Darstellungen unbefugt hergestellt worden sind oder hergestellt werden sollten.

§ 6. Soweit in diesem Bundesgesetz auf Bestimmungen anderer Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese in ihrer jeweils geltenden Fassung zu verstehen.

§ 6a. (1) Die Zuständigkeit zur Erlassung von Bescheiden nach diesem Bundesgesetz obliegt dem Militärkommando, in dessen Gebiet das Sperrgebiet zur Gänze oder überwiegend gelegen ist.

(2) In Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht gegen Bescheide nach diesem Bundesgesetz kann der Bundesminister für Landesverteidigung und Sport jederzeit an Stelle der belangten Behörde eintreten.

(3) Gegen Erkenntnisse und Beschlüsse des Bundesverwaltungsgerichtes über Beschwerden gegen Bescheide nach diesem Bundesgesetz steht auch dem Bundesminister für Landesverteidigung und Sport das Recht zu, beim Verwaltungsgerichtshof Revision zu erheben.

(BGBl. I Nr. 33/2013, Art. 5 Z 2, ab 1.1.2014; BGBl. I Nr. 181/2013, Art. 6 Z 7, ab 1.1.2014)

§ 7. (1) Vollziehungsmaßnahmen auf Grund dieses Bundesgesetzes in seiner jeweiligen Fassung dürfen bereits von dem Tag an gesetzt werden, der der Kundmachung der durchzuführenden Gesetzesbestimmung folgt. Außenwirksame Vollziehungsmaßnahmen dürfen jedoch frühestens mit dem In-Kraft-Treten der durchzuführenden Gesetzesbestimmung in Kraft gesetzt werden. *(BGBl. I Nr. 103/2002, Art. 8 Z 3)*

(2) § 1 Abs. 5 und § 3 Abs. 5, jeweils in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 103/2002 treten mit 1. Dezember 2002 in Kraft. *(BGBl. I Nr. 103/2002, Art. 8 Z 3)*

(3) § 6a in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 137/2003 tritt mit 1. Jänner 2004 in Kraft. *(BGBl. I Nr. 137/2003, Art. 6 Z 2)*

(4) § 1 Abs. 3, § 2 Abs. 2 und 3, § 3 Abs. 5 sowie § 9, jeweils in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 85/2009, treten mit 1. September 2009 in Kraft. *(BGBl. I Nr. 85/2009, Art. 6 Z 3)*

(5) § 5 Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 50/2012 tritt mit 1. September 2012 in Kraft. *(BGBl. I Nr. 50/2012, Art. 66 Z 2)*

(6) § 1 Abs. 1, § 3 Abs. 2 und 4 bis 6, § 4 Abs. 2 bis 4, § 5 Abs. 1 und § 6a, jeweils in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 181/2013, treten mit 1. Jänner 2014 in Kraft. *(BGBl. I Nr. 181/2013, Art. 6 Z 8)*

§ 8. Verordnungen und Bescheide auf Grund des Bundesgesetzes über militärische Sperrgebiete, BGBl. Nr. 204/1963, des Sperrgebietgesetzes, BGBl. Nr. 387/1993, und des Sperrgebietgesetzes 1995, BGBl. Nr. 260, gelten als auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassen.

§ 9. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Landesverteidigung und Sport betraut. *(BGBl. I Nr. 85/2009, Art. 6 Z 1, ab 1.9.2009)*

**Verordnung des Bundesministers für Landesverteidigung vom 28. Jänner 1976
über das Sperrgebiet Fußach
BGBl. Nr. 55**

Auf Grund des § 1 lit. b des Bundesgesetzes vom 10. Juli 1963, BGBl. Nr. 204, über militärische Sperrgebiete wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Inneres verordnet:

§ 1. Das Grundstück Nr. 547, KG Fußach, wird zum Sperrgebiet erklärt.

§ 2. Diese Verordnung tritt mit 1. März 1976 in Kraft.

**Verordnung des Bundesministers für Landesverteidigung vom 28. Jänner 1976
über das Sperrgebiet Großharras
BGBl. Nr. 56**

Auf Grund des § 1 lit. b des Bundesgesetzes vom 10. Juli 1963, BGBl. Nr. 204, über militärische Sperrgebiete wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Inneres verordnet:

§ 1. Das Grundstück Nr. 2105, KG Großharras, wird zum Sperrgebiet erklärt.

§ 2. Diese Verordnung tritt mit 1. März 1976 in Kraft.

**Verordnung des Bundesministers für Landesverteidigung vom 28. Jänner 1976
über das Sperrgebiet Kohlreithberg
BGBl. Nr. 57**

Auf Grund des § 1 lit. b des Bundesgesetzes vom 10. Juli 1963, BGBl. Nr. 204, über militärische Sperrgebiete wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Inneres verordnet:

§ 1. Das Grundstück Nr. 134/4, KG Getzwiesen, wird zum Sperrgebiet erklärt.

§ 2. Diese Verordnung tritt mit 1. März 1976 in Kraft.

**Verordnung des Bundesministers für Landesverteidigung vom 7. November 1983
über das Sperrgebiet Steinmandl
BGBl. Nr. 554**

Auf Grund des § 1 Abs. 1 lit. b des Bundesgesetzes vom 10. Juli 1963, BGBl. Nr. 204, über militärische Sperrgebiete wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Inneres verordnet:

§ 1. Das Grundstück Nr. 519/2, KG Michelstetten („Steinmandl“) wird zum Sperrgebiet erklärt.

§ 2. Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1984 in Kraft.

**Verordnung des Bundesministers für Landesverteidigung und Sport
über das Sperrgebiet Großmittel
BGBl. Nr. 623/1996
in der Fassung der Verordnungen BGBl. II Nr. 91/2000 und 44/2010
(BGBl. II Nr. 44/2010, Z 1, ab 1.3.2010)**

Auf Grund des § 1 Abs. 1 Z 1 lit. a und des § 2 Abs. 3 des Sperrgebietgesetzes 2002, BGBl. I Nr. 38, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 85/2009, wird verordnet: (BGBl. II Nr. 44/2010, Z 2, ab 1.3.2010)

§ 1. (1) Der im Bereich der Gemeinden Eggendorf, Ebenfurth, Sollenau, Pottendorf und Tattendorf gelegene Übungsplatz Großmittel wird, soweit im folgenden nicht anderes bestimmt ist, zum Sperrgebiet erklärt.

(2) Die Grenzen dieses Sperrgebietes sind durch eine rote Linie gekennzeichnet

1. in einem Übersichtsplan im Maßstab 1 : 25 000 und
2. in drei Katasterplänen, Blatt 1 bis Blatt 3, jeweils im Maßstab 1 : 5 000.

(BGBl. II Nr. 44/2010, Z 3, ab 1.3.2010)

§ 2. (1) Die von der Landeshauptstraße Nr. 159 entlang des Wiener Neustädter Kanals nach Sollenau verlaufende Straße, die in den Katasterplänen Blatt 1 und Blatt 3 durch eine beidseitig durchbrochene rote Linie gekennzeichnet wird, ist von der Erklärung zum Sperrgebiet ausgenommen. (BGBl. II Nr. 44/2010, Z 4, ab 1.3.2010)

(2) Diese Ausnahme gilt nicht während der Zeiträume solcher militärischer Übungen, die eine Gefährdung dieses Gebietes bewirken oder die zur Erreichung eines Übungszieles eine ausschließlich militärische Nutzung dieses Gebietes erfordern.

§ 3. (1) Die Planunterlagen nach § 1 sind zur Einsicht aufzulegen

1. beim Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport,
2. beim Amt der Niederösterreichischen Landesregierung und
3. bei den Gemeinden Eggendorf, Ebenfurth, Sollenau, Pottendorf und Tattendorf.

(BGBl. II Nr. 44/2010, Z 5, ab 1.3.2010)

(2) Die Zeiten militärischer Übungen nach § 2 Abs. 2 sind bekanntzugeben

1. durch Anschlag beim Kommando des Übungsplatzes Großmittel und
2. durch geeignete Kennzeichnung in der Natur.

§ 4. (1) Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1997 in Kraft.

(1a) § 1 Abs. 2 in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 91/2000 tritt mit 1. Mai 2000 in Kraft. (BGBl. II Nr. 91/2000, Z 2)

(1b) Der Titel, die Promulgationsklausel sowie § 1 Abs. 2, § 2 Abs. 1 und § 3 Abs. 1, jeweils in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 44/2010, treten mit 1. März 2010 in Kraft. (BGBl. II Nr. 44/2010, Z 6)

(2) Mit Ablauf des 31. Dezember 1996 tritt die Verordnung des Bundesministers für Landesverteidigung vom 1. Dezember 1975 über das Sperrgebiet Großmittel, BGBl. Nr. 620/1975, außer Kraft.

**Verordnung des Bundesministers für Landesverteidigung
über das Sperrgebiet Garnisonsübungsplatz Blumau
BGBl. II Nr. 57/1997**

Auf Grund des § 1 Abs. 1 Z 1 lit. a und des § 2 Abs. 3 des Sperrgebietsgesetzes 1995, BGBl. Nr. 260, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Inneres verordnet:

§ 1. (1) Der im Bereich der Gemeinden Blumau-Neurißhof und Günselsdorf gelegene Garnisonsübungsplatz Blumau wird, soweit im folgenden nicht anderes bestimmt ist, zum Sperrgebiet erklärt.

(2) Die Grenzen dieses Sperrgebietes sind in einem Katasterplan im Maßstab 1 : 1 000 durch eine rote Linie gekennzeichnet.

§ 2. (1) Die im Katasterplan nach § 1 durch eine beidseitig durchbrochene rote Linie gekennzeichneten Wege bleiben während jener Zeiten, in denen keine Gefährdung dieser Wege durch Übungen besteht oder keine ausschließlich militärische Nutzung erforderlich ist, vom Sperrgebiet ausgenommen.

(2) Die Zeiten nach Abs. 1 sind durch Anschlag bekanntzugeben
1. beim Kommando des Garnisonsübungsplatzes Blumau und
2. bei den Gemeinden Blumau-Neurißhof und Günselsdorf.

§ 3. Die Planunterlage nach § 1 ist zur Einsicht aufzulegen
1. beim Bundesministerium für Landesverteidigung (Heeres- Bau- und Vermessungsamt),
2. beim Amt der Niederösterreichischen Landesregierung und
3. bei den Gemeinden Blumau-Neurißhof und Günselsdorf.

§ 4. (1) Diese Verordnung tritt mit 1. April 1997 in Kraft.

(2) Mit Ablauf des 31. März 1997 tritt die Verordnung des Bundesministers für Landesverteidigung über das Sperrgebiet Garnisonsübungsplatz Blumau, BGBl. Nr. 6/1996, außer Kraft.

**Verordnung des Bundesministers für Landesverteidigung
über das Sperrgebiet Allentsteig
BGBl. II Nr. 220/1997**

Auf Grund des § 1 Abs. 1 Z 1 lit. a und des § 2 Abs. 3 des Sperrgebietsgesetzes 1995, BGBl. Nr. 260, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Inneres verordnet:

§ 1. (1) Teile des Truppenübungsplatzes Allentsteig, die in den Bereichen der Gemeinden Allentsteig, Zwettl, Pölla, Göpfritz an der Wild und Röhrenbach liegen, werden, soweit im folgenden nicht anderes bestimmt ist, zum Sperrgebiet erklärt.

(2) Die Grenzen dieses Sperrgebietes sind in einem Übersichtsplan im Maßstab 1 : 25 000 sowie in acht Katasterplänen im Maßstab 1 : 5 000 durch eine rote Linie gekennzeichnet.

§ 2. (1) Von der Erklärung zum Sperrgebiet sind ausgenommen:

1. Die im Sperrgebiet gelegenen Fußwanderwege, die im Übersichtsplan durch eine blaue Linie gekennzeichnet sind,
2. jene Teile der Landeshauptstraße Nr. 56 und der Landeshauptstraße Nr. 75, die im Übersichtsplan durch eine beidseitig durchbrochene rote Linie gekennzeichnet sind, und
3. jene im Bereich des Truppenübungsplatzes Allentsteig gelegenen Gebiete, die in den Katasterplänen durch eine durchbrochene rote Linie gekennzeichnet sind.

(2) Diese Ausnahmen gelten nicht während der Zeiträume solcher militärischer Übungen, die eine Gefährdung dieser Gebiete bewirken oder die eine ausschließlich militärische Nutzung dieser Gebiete erfordern.

§ 3. (1) Die Planunterlage nach § 1 ist zur Einsicht aufzulegen

1. beim Bundesministerium für Landesverteidigung (Heeres-Bau- und Vermessungsamt),
2. beim Amt der Niederösterreichischen Landesregierung und
3. bei den Gemeinden Allentsteig, Zwettl, Pölla, Göpfritz an der Wild und Röhrenbach.

(2) Die Zeiten militärischer Übungen nach § 2 Abs. 2 sind bekanntzugeben

1. durch Anschlag beim Kommando des Truppenübungsplatzes Allentsteig und
2. durch geeignete Kennzeichnung in der Natur.

§ 4. (1) Diese Verordnung tritt mit 1. September 1997 in Kraft.

(2) Mit Ablauf des 31. August 1997 tritt die Verordnung des Bundesministers für Landesverteidigung vom 8. Mai 1981, mit der Teile des Truppenübungsplatzes Allentsteig zum Sperrgebiet erklärt werden, BGBl. Nr. 277/1981, außer Kraft.

**Verordnung des Bundesministers für Landesverteidigung
über das Sperrgebiet Bruckneudorf
BGBl. II Nr. 301/1997
in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 219/2001**

Auf Grund des § 1 Abs. 1 Z 1 lit. a und des § 2 Abs. 3 des Sperrgebietgesetzes 1995, BGBl. Nr. 260, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 87/2000, wird verordnet: *(BGBl. II Nr. 219/2001, Z 1, ab 1.7.2001)*

§ 1. (1) Der im Bereich der Gemeinden Winden am See, Parndorf, Jois und Bruckneudorf im Burgenland sowie Sommerein und Bruck an der Leitha in Niederösterreich gelegene Truppenübungsplatz Bruckneudorf wird, soweit im folgenden nicht anderes bestimmt ist, zum Sperrgebiet erklärt.

(2) Die Grenzen dieses Sperrgebietes sind in einer Katasterdarstellung im Maßstab 1 : 10 000 durch eine rote Linie gekennzeichnet.

§ 2. (1) Von der Erklärung zum Sperrgebiet sind ausgenommen

1. jene im Sperrgebiet gelegenen Fußwanderwege, die in einem Ausschnitt der Österreichischen Militärkarte 25, Truppenübungsplatz Bruckneudorf, im Maßstab 1 : 25 000 durch eine blaue Linie gekennzeichnet sind,
2. jene Gebiete, die in der Planunterlage nach § 1 Abs. 2 rot schraffiert sind, und
3. jene Gebiete, die in einem Detailausschnitt der Planunterlage nach § 1 Abs. 2 im Maßstab 1 : 2 500 grün angelegt sind.

(2) Die Ausnahmen nach Abs. 1 Z 1 und 2 gelten nicht während jener Zeiten, in denen eine Gefährdung dieser Wege durch Übungen besteht oder eine ausschließlich militärische Nutzung erforderlich ist. Diese Zeiten sind durch Anschlag bekanntzugeben

1. beim Kommando des Truppenübungsplatzes Bruckneudorf und
2. bei den Gemeinden Winden am See, Parndorf, Jois, Bruckneudorf, Sommerein und Bruck an der Leitha.

§ 3. Die Planunterlagen nach den §§ 1 und 2 sind zur Einsicht aufzulegen

1. beim Bundesministerium für Landesverteidigung (Heeres-Bau- und Vermessungsamt),
2. beim Amt der Burgenländischen und der Niederösterreichischen Landesregierung und
3. bei den Gemeinden Winden am See, Parndorf, Jois, Bruckneudorf, Sommerein und Bruck an der Leitha.

(BGBl. II Nr. 219/2001, Z 2, ab 1.7.2001)

§ 4. (1) Diese Verordnung tritt mit 1. November 1997 in Kraft.

(2) Die Promulgationsklausel sowie die §§ 3 und 4, jeweils in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 219/2001, treten mit 1. Juli 2001 in Kraft.

(BGBl. II Nr. 219/2001, Z 3, ab 1.7.2001)

**Verordnung des Bundesministers für Landesverteidigung
über das Sperrgebiet Kolomannsberg
BGBl. II Nr. 163/1999**

Auf Grund des § 1 Abs. 1 Z 1 lit. b und des § 2 Abs. 3 des Sperrgebietsgesetzes 1995, BGBl. Nr. 260, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Inneres verordnet:

§ 1. Teile des im Bereich der Gemeinden Thalgau in Salzburg und Tiefgraben in Oberösterreich liegenden Kolomannsberges werden zum Sperrgebiet erklärt.

§ 2. Die Grenzen dieses Sperrgebietes sind in einem Lageplan im Maßstab 1 : 1 000 durch eine rote Linie gekennzeichnet. Dieser Lageplan ist zur Einsicht aufzulegen

1. beim Bundesministerium für Landesverteidigung (Heeres-Bau- und Vermessungsamt),
2. beim Amt der Salzburger Landesregierung und beim Amt der Oberösterreichischen Landesregierung und
3. bei den Gemeinden Thalgau und Tiefgraben.

§ 3. (1) Diese Verordnung tritt mit 1. Juli 1999 in Kraft.

(2) Mit Ablauf des 30. Juni 1999 tritt die Verordnung des Bundesministers für Landesverteidigung vom 28. Juli 1972, mit der Teile des Kolomannsberges zum Sperrgebiet erklärt werden, BGBl. Nr. 322, außer Kraft.

**Verordnung des Bundesministers für Landesverteidigung
über das Sperrgebiet Treffling
BGBl. II Nr. 421/2001**

Auf Grund des § 1 Abs. 1 Z 1 lit. a und des § 2 Abs. 3 des Sperrgebietsgesetzes 1995, BGBl. Nr. 260, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 56/2001, wird verordnet:

§ 1. (1) Bestimmte Gebiete im Bereich des Truppenübungsplatzes Treffling werden zum Sperrgebiet erklärt. Diese Gebiete liegen in den Gemeinden Engerwitzdorf, Linz und Steyregg.

(2) Die Grenzen dieses Sperrgebietes sind in einem Übersichtsplan im Maßstab 1 : 5 000 durch eine rote Linie gekennzeichnet.

§ 2. Die Planunterlage nach § 1 ist zur Einsicht aufzulegen

1. beim Bundesministerium für Landesverteidigung (Heeres-Bau- und Vermessungsamt),
2. beim Amt der Oberösterreichischen Landesregierung und
3. bei den Gemeinden Engerwitzdorf, Linz und Steyregg.

§ 3. Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2002 in Kraft.

**Verordnung des Bundesministers für Landesverteidigung
über das Sperrgebiet Hochfilzen
BGBl. II Nr. 127/2002**

Auf Grund des § 1 Abs. 1 Z 1 lit. a des Sperrgebietgesetzes 2002, BGBl. I Nr. 38, wird verordnet:

§ 1. (1) Bestimmte Gebiete im Bereich des Truppenübungsplatzes Hochfilzen werden, soweit im Folgenden nicht anderes bestimmt ist, zum Sperrgebiet erklärt. Diese Gebiete liegen im Bereich der Gemeinden Leogang, St. Martin bei Lofer, Hochfilzen und St. Ulrich am Pillersee.

(2) Die Grenzen dieses Sperrgebietes sind in einem Übersichtsplan im Maßstab 1 : 5 000 durch eine rote Linie gekennzeichnet.

§ 2. (1) Von der Erklärung zum Sperrgebiet sind die im Übersichtsplan durch eine blaue Linie gekennzeichneten Wander- und Fahrwege ausgenommen.

(2) Diese Ausnahmen gelten nicht während der Zeiträume solcher militärischer Übungen, die eine Gefährdung dieser Gebiete bewirken oder die zur Erreichung eines Übungszieles eine ausschließlich militärische Nutzung dieser Gebiete erfordern.

§ 3. (1) Die Planunterlage nach § 1 ist zur Einsicht aufzulegen

1. beim Bundesministerium für Landesverteidigung (Heeres-Bau- und Vermessungsamt),
2. beim Amt der Salzburger Landesregierung und beim Amt der Tiroler Landesregierung und
3. bei den Gemeinden Leogang, St. Martin bei Lofer, Hochfilzen und St. Ulrich am Pillersee.

(2) Die Zeiten militärischer Übungen nach § 2 Abs. 2 sind bekannt zu geben

1. durch Anschlag beim Kommando des Truppenübungsplatzes Hochfilzen und
2. durch geeignete Kennzeichnung in der Natur.

§ 4. (1) Diese Verordnung tritt mit 1. April 2002 in Kraft.

(2) Mit Ablauf des 31. März 2002 tritt die Verordnung des Bundesministers für Landesverteidigung vom 19. September 1973, mit der der Truppenübungsplatz Hochfilzen zum Sperrgebiet erklärt wird, BGBl. Nr. 498/1973, außer Kraft.

**Verordnung des Bundesministers für Landesverteidigung
über das Sperrgebiet Ramsau-Molln
BGBl. II Nr. 128/2002**

Auf Grund des § 1 Abs. 1 Z 1 lit. a des Sperrgebietgesetzes 2002, BGBl. I Nr. 38, wird verordnet:

§ 1. (1) Bestimmte Gebiete im Bereich des Truppenübungsplatzes Ramsau-Molln werden, soweit im Folgenden nicht anderes bestimmt ist, zum Sperrgebiet erklärt. Diese Gebiete liegen in der Gemeinde Molln.

(2) Die Grenzen dieses Sperrgebietes sind in einem Übersichtsplan im Maßstab 1 : 5 000 durch eine rote Linie gekennzeichnet.

§ 2. (1) Von der Erklärung zum Sperrgebiet ist der im Übersichtsplan durch eine blaue Linie gekennzeichnete Wanderweg ausgenommen.

(2) Diese Ausnahme gilt nicht während der Zeiträume solcher militärischer Übungen, die eine Gefährdung dieses Gebietes bewirken oder die zur Erreichung eines Übungszieles eine ausschließlich militärische Nutzung dieses Gebietes erfordern.

§ 3. (1) Die Planunterlage nach § 1 ist zur Einsicht aufzulegen

1. beim Bundesministerium für Landesverteidigung (Heeres-Bau- und Vermessungsamt),
2. beim Amt der oberösterreichischen Landesregierung und
3. bei der Gemeinde Molln.

(2) Die Zeiten militärischer Übungen nach § 2 Abs. 2 sind bekannt zu geben

1. durch Anschlag beim Kommando des Truppenübungsplatzes Ramsau-Molln und
2. durch geeignete Kennzeichnung in der Natur.

§ 4. Diese Verordnung tritt mit 1. April 2002 in Kraft.

**Verordnung des Bundesministers für Landesverteidigung
über das Sperrgebiet Seetaler Alpe
BGBl. II Nr. 192/2002**

Auf Grund des § 1 Abs. 1 Z 1 lit. a und des § 2 Abs. 3 des Sperrgebietsgesetzes 2002, BGBl. I Nr. 38, wird verordnet:

§ 1. (1) Bestimmte Gebiete im Bereich des Truppenübungsplatzes Seetaler Alpe werden, soweit im Folgenden nicht anderes bestimmt ist, zum Sperrgebiet erklärt. Diese Gebiete liegen in den Gemeinden Oberweg, St. Peter ob Judenburg, St. Lorenzen bei Scheifling, St. Marein bei Neumarkt und St. Wolfgang-Kienberg.

(2) Die Grenzen dieses Sperrgebietes sind in einem Übersichtsplan im Maßstab 1 : 5 000 durch eine rote Linie gekennzeichnet.

§ 2. (1) Von der Erklärung zum Sperrgebiet sind die im Übersichtsplan durch eine blaue Linie gekennzeichneten Wanderwege ausgenommen.

(2) Diese Ausnahmen gelten nicht während der Zeiträume solcher militärischer Übungen, die eine Gefährdung dieses Gebietes bewirken oder die zur Erreichung eines Übungszieles eine ausschließlich militärische Nutzung dieses Gebietes erfordern.

§ 3. (1) Die Planunterlage nach § 1 ist zur Einsicht aufzulegen

1. beim Bundesministerium für Landesverteidigung (Heeres-Bau- und Vermessungsamt),
2. beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung und
3. bei den Gemeinden Oberweg, St. Peter ob Judenburg, St. Lorenzen bei Scheifling, St. Marein bei Neumarkt und St. Wolfgang-Kienberg.

(2) Die Zeiten militärischer Übungen nach § 2 Abs. 2 sind bekannt zu geben

1. durch Anschlag beim Kommando des Truppenübungsplatzes Seetaler Alpe und
2. durch geeignete Kennzeichnung in der Natur.

§ 4. (1) Diese Verordnung tritt mit 1. Juli 2002 in Kraft.

(2) Mit Ablauf des 30. Juni 2002 tritt die Verordnung des Bundesministers für Landesverteidigung über das Sperrgebiet Seetaler Alpe, BGBl. II Nr. 262/2001, außer Kraft.

**Verordnung des Bundesministers für Landesverteidigung
über das Sperrgebiet Ortnerhof
BGBl. II Nr. 327/2002**

Auf Grund des § 1 Abs. 1 Z 1 lit. a und des § 2 Abs. 3 des Sperrgebietgesetzes 2002, BGBl. I Nr. 38, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 103/2002, wird verordnet:

§ 1. (1) Bestimmte Gebiete im Bereich des Garnisonsübungsplatzes Ortnerhof werden zum Sperrgebiet erklärt. Diese Gebiete liegen in der Gemeinde St. Michael in der Steiermark.

(2) Die Grenzen dieses Sperrgebietes sind in einem Übersichtsplan im Maßstab 1 : 2000 durch eine rote Linie gekennzeichnet.

§ 2. Die Planunterlage nach § 1 ist zur Einsicht aufzulegen

1. beim Bundesministerium für Landesverteidigung (Heeres- Bau- und Vermessungsamt),
2. beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung und
3. bei der Gemeinde St. Michael in der Steiermark.

§ 3. Diese Verordnung tritt mit 1. Oktober 2002 in Kraft.

**Verordnung des Bundesministers für Landesverteidigung
über das Sperrgebiet Feliferhof
BGBl. II Nr. 334/2002**

Auf Grund des § 1 Abs. 1 Z 1 lit. a und des § 2 Abs. 3 des Sperrgebietgesetzes 2002, BGBl. I Nr. 38, wird verordnet:

§ 1. (1) Bestimmte Gebiete im Bereich des Garnisonsübungs- und Schießplatzes Feliferhof werden zum Sperrgebiet erklärt. Diese Gebiete liegen in der Gemeinde Graz.

(2) Die Grenzen dieses Sperrgebietes sind in einem Übersichtsplan im Maßstab 1 : 2000 durch eine rote Linie gekennzeichnet.

§ 2. Die Planunterlage nach § 1 ist zur Einsicht aufzulegen

1. beim Bundesministerium für Landesverteidigung (Heeres- Bau- und Vermessungsamt),
2. beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung und
3. bei der Gemeinde Graz.

§ 3. Diese Verordnung tritt mit 1. Oktober 2002 in Kraft.

**Verordnung des Bundesministers für Landesverteidigung
über das Sperrgebiet Obere Fellach
BGBl. II Nr. 477/2002**

Auf Grund des § 1 Abs. 1 Z 1 lit. a sowie des § 2 Abs. 3 des Sperrgebietsgesetzes 2002, BGBl. I Nr. 38, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 103/2002 wird verordnet:

§ 1. (1) Bestimmte Gebiete im Bereich des Garnisonsübungsplatzes Obere Fellach werden, soweit im Folgenden nicht anderes bestimmt ist, zum Sperrgebiet erklärt. Diese Gebiete liegen in der Gemeinde Villach.

(2) Die Grenzen dieses aus den Teilgebieten I und II bestehenden Sperrgebietes sind in einem Übersichtsplan im Maßstab 1 : 2 000 durch eine rote Linie gekennzeichnet.

§ 2. Die Erklärung zum Sperrgebiet betreffend den Sprengübungsplatz (Teilgebiet II) westlich des Kasernengeländes gilt nur während der Zeiträume solcher militärischer Übungen, die eine Gefährdung dieses Gebietes bewirken oder die zur Erreichung eines Übungszieles eine ausschließlich militärische Nutzung dieses Gebietes erfordern.

§ 3. (1) Die Planunterlage nach § 1 ist zur Einsicht aufzulegen

1. beim Bundesministerium für Landesverteidigung (Heeres-Bau- und Vermessungsamt),
2. beim Amt der Kärntner Landesregierung und
3. bei der Gemeinde Villach.

(2) Die Zeiten militärischer Übungen nach § 2 sind bekannt zu geben

1. durch Anschlag beim Kommando des Garnisonsübungsplatzes Obere Fellach und
2. durch geeignete Kennzeichnung in der Natur.

§ 4. (1) Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2003 in Kraft.

(2) Mit Ablauf des 31. Dezember 2002 tritt die Verordnung des Bundesministers für Landesverteidigung vom 14. Juli 1972, mit der Teile des Garnisonsübungsplatzes und der Sprengübungsplatz Obere Fellach zu Sperrgebieten erklärt werden, BGBl. Nr. 314/1972, außer Kraft.

**Verordnung des Bundesministers für Landesverteidigung
über das Sperrgebiet Marwiesen
BGBl. II Nr. 150/2003**

Auf Grund des § 1 Abs. 1 Z 1 lit. a und des § 2 Abs. 3 des Sperrgebietsgesetzes 2002, BGBl. I Nr. 38, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 103/2002 wird verordnet:

§ 1. (1) Bestimmte Gebiete im Bereich des Truppenübungsplatzes Marwiesen werden, soweit im Folgenden nicht anderes bestimmt ist, zum Sperrgebiet erklärt. Diese Gebiete liegen in der Gemeinde Paternion.

(2) Die Grenzen dieses Sperrgebietes sind in einem Übersichtsplan im Maßstab 1 : 5 000 durch eine rote Linie gekennzeichnet.

§ 2. Die Erklärung zum Sperrgebiet gilt nur während der Zeiträume solcher militärischer Übungen, die eine Gefährdung dieses Gebietes bewirken oder die zur Erreichung eines Übungszieles eine ausschließlich militärische Nutzung dieses Gebietes erfordern.

§ 3. (1) Von der Erklärung zum Sperrgebiet ist der im Übersichtsplan durch eine blaue Linie gekennzeichnete Weg ausgenommen.

(2) Diese Ausnahme gilt nicht während der Zeiträume solcher militärischer Übungen, die eine Gefährdung dieser Gebiete bewirken oder die zur Erreichung eines Übungszieles eine ausschließlich militärische Nutzung dieser Gebiete erfordern.

§ 4. (1) Die Planunterlage nach § 1 ist zur Einsicht aufzulegen

1. beim Bundesministerium für Landesverteidigung (Heeres-, Bau- und Vermessungsamt),
2. beim Amt der Kärntner Landesregierung und
3. bei der Gemeinde Paternion.

(2) Die Zeiten militärischer Übungen nach den §§ 2 und 3 sind bekannt zu geben

1. durch Anschlag beim Kommando des Truppenübungsplatzes Marwiesen und
2. durch geeignete Kennzeichnung in der Natur.

§ 5. Diese Verordnung tritt mit 1. April 2003 in Kraft.

**Verordnung des Bundesministers für Landesverteidigung
über das Sperrgebiet Lizum-Walchen
BGBl. II Nr. 386/2003**

Auf Grund des § 1 Abs. 1 Z 1 lit. a sowie des § 2 Abs. 3 des Sperrgebietgesetzes 2002, BGBl. I Nr. 38, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 103/2002 wird verordnet:

§ 1. (1) Bestimmte Gebiete im Bereich des Truppenübungsplatzes Lizum-Walchen werden, soweit im Folgenden nicht anderes bestimmt ist, zum Sperrgebiet erklärt. Diese Gebiete liegen in den Gemeinden Wattenberg, Schmirn, Tux und Navis.

(2) Die Grenzen dieses Sperrgebietes sind in einem Übersichtsplan im Maßstab 1 : 10 000 durch eine rote Linie gekennzeichnet.

§ 2. (1) Von der Erklärung zum Sperrgebiet sind ausgenommen

1. die im Übersichtsplan durch eine blaue Linie gekennzeichneten Wege und Gebiete und
2. die im Übersichtsplan gelb gekennzeichneten Gebiete während jener Zeiten, in denen diese Gebiete bei ausreichender Schneelage für den Schitourismus genützt werden können.

(2) Diese Ausnahmen gelten nicht während der Zeiträume solcher militärischer Übungen, die eine Gefährdung dieser Gebiete bewirken oder die zur Erreichung eines Übungszieles eine ausschließlich militärische Nutzung dieser Gebiete erfordern.

§ 3. (1) Die Planunterlage nach § 1 ist zur Einsicht aufzulegen

1. beim Bundesministerium für Landesverteidigung (Heeres-, Bau- und Vermessungsamt),
2. beim Amt der Tiroler Landesregierung und
3. bei den Gemeinden Volders, Wattenberg, Navis, Schmirn, Kolsassberg, Tux und Wattens.

(2) Die Zeiten militärischer Übungen nach § 2 Abs. 2 sind bekannt zu geben

1. durch Anschlag beim Kommando des Truppenübungsplatzes Lizum-Walchen und
2. durch geeignete Kennzeichnung in der Natur.

§ 4. (1) Diese Verordnung tritt mit 1. Oktober 2003 in Kraft.

(2) Mit Ablauf des 30. September 2003 tritt die Verordnung des Bundesministers für Landesverteidigung, mit der Teile des Truppenübungsplatzes Lizum-Walchen zum Sperrgebiet erklärt werden, BGBl. Nr. 77/1993, außer Kraft.

Munitionslagergesetz 2003 – MunLG 2003
BGBI. I Nr. 9
in der Fassung der Bundesgesetze BGBI. I Nr. 137/2003, 58/2005, 116/2006, 3/2009,
85/2009, 50/2012 und 181/2013
(herausgegeben am 11.3.2003; in Kraft seit 12.3.2003)

INHALTSVERZEICHNIS

1. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

- § 1. Grundsätze
- § 2. Begriffsbestimmungen
- § 3. Ausnahmen

2. Abschnitt

Beschaffenheit und Errichtung von Munitionslagern

- § 4. Beschaffenheit
- § 5. Voraussetzungen für die Errichtung
- § 6. Bestimmung des Gefährdungsbereiches
- § 7. Mitwirkungsrechte
- § 8. Anordnungen zur Gefahrenabwehr

3. Abschnitt

Sicherheit von Munitionslagern

- § 9. Beschränkungen im Gefährdungsbereich
- § 10. Anordnungen zur Wiederherstellung der Sicherheit

4. Abschnitt

Entschädigung

- § 11. Anspruch und Höhe
- § 12. Verfahren
- § 13. Auszahlung
- § 14. Zuständigkeit

5. Abschnitt

Straf-, Sonder- und Schlussbestimmungen

- § 15. Strafbestimmung
- § 16. Zuständigkeiten und verfahrensrechtliche Sonderbestimmungen (*BGBI. I Nr. 181/2013, Art. 7 Z 1, ab 7.8.2013*)
- § 17. Verweisungen auf andere Bundesgesetze
- § 18. In- und Außer-Kraft-Treten
- § 19. Übergangsrecht
- § 20. Vollziehung

1. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

Grundsätze

§ 1. (1) Dieses Bundesgesetz regelt die Lagerung militärischer Munition, die Errichtung und Veränderung militärischer Munitionslager, die Beschränkungen im Gefährdungsbereich und die Entschädigung von Vermögensnachteilen. Die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes für die Errichtung von Munitionslagern sind auch auf deren Erweiterung anzuwenden.

(2) Militärische Munition darf, soweit in diesem Bundesgesetz und in den darauf beruhenden Verordnungen nicht anderes bestimmt ist, im militärischen Bereich ausschließlich in Munitionslagern gelagert werden.

(3) Die mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes betrauten Behörden dürfen zur Wahrnehmung der ihnen jeweils übertragenen Aufgaben Daten verarbeiten.

(4) Die in diesem Bundesgesetz verwendeten personenbezogenen Ausdrücke betreffen, soweit dies inhaltlich in Betracht kommt, Frauen und Männer gleichermaßen.

Begriffsbestimmungen

§ 2. (1) Munitionslager nach diesem Bundesgesetz sind militärische Baulichkeiten und Anlagen, die zur Lagerung militärischer Munition bestimmt sind (militärische Munitionslager).

- (2) Militärische Munition nach diesem Bundesgesetz sind solche Gegenstände und Stoffe, die
1. geeignet sind, alleine oder in Verbindung miteinander oder in Verbindung mit Waffen durch willkürlich auslösbares Freiwerden von Energie zu verursachen
 - a) den Tod oder die Verletzung von Menschen oder
 - b) die Zerstörung oder Beschädigung von Sachen und
 2. dazu bestimmt sind, dem Bundesheer zu dienen
 - a) als Mittel der Gewaltanwendung oder
 - b) als Mittel der Sichterleichterung oder -behinderung oder
 - c) zu Markierungs- oder Signalzwecken oder
 - d) für Übungszwecke anstelle von Mitteln der Gewaltanwendung.

Der Bundesminister für Landesverteidigung und Sport hat nach dem jeweiligen Stand der technischen und militärischen Erkenntnisse in Wissenschaft und Praxis durch Verordnung festzulegen, welche Gegenstände und Stoffe zur militärischen Munition zu zählen sind. (*BGBI. I Nr. 85/2009, Art. 7 Z 1, ab 1.9.2009*)

(3) Der militärische Bereich nach diesem Bundesgesetz umfasst alle Baulichkeiten und Anlagen, die dem Bundesheer oder der Heeresverwaltung ständig oder vorübergehend zur Verfügung stehen.

(4) Der Gefährdungsbereich eines Munitionslagers umfasst jenes Gebiet, an dessen äußerer Grenze bei einem Zündschlag nur noch geringe Schäden zu erwarten sind.

(5) Der engere Gefährdungsbereich umfasst jenen Teil des Gefährdungsbereiches, in dem bei einem Zündschlag die Masse der schweren Schäden zu erwarten ist. Der übrige Teil des Gefährdungsbereiches bildet den weiteren Gefährdungsbereich. Dieser Bereich darf höchstens die gleichen Entfernungsmaße wie der engere Gefährdungsbereich aufweisen.

(6) Der voraussichtliche Gefährdungsbereich umfasst jenes Gebiet, das im Falle der Errichtung eines Munitionslagers jeweils als Gefährdungsbereich zu bestimmen wäre.

Ausnahmen

§ 3. (1) Die Lagerung militärischer Munition im militärischen Bereich außerhalb von Munitionslagern ist zulässig, wenn entsprechend dem jeweiligen Stand der technischen und militärischen Erkenntnisse in Wissenschaft und Praxis nach Möglichkeit Gefahren für das Leben oder die Gesundheit von Menschen sowie Zerstörungen oder Beschädigungen von Sachen vermieden werden durch

1. die Beschränkung der gelagerten Munition auf bestimmte Arten und Mengen und
2. die Lage und Beschaffenheit der Lagerobjekte und Lagerräume.

Die näheren Bestimmungen für eine solche Lagerung sind vom Bundesminister für Landesverteidigung und Sport entsprechend den genannten Bedingungen und unter Bedachtnahme auf die jeweiligen militärischen Erfordernisse durch Verordnung festzulegen. (*BGBI. I Nr. 85/2009, Art. 7 Z 1, ab 1.9.2009*)

(2) Im Falle eines Einsatzes des Bundesheeres nach § 2 Abs. 1 des Wehrgesetzes 2001 (WG 2001), *BGBI. I Nr. 146*, sowie der unmittelbaren Vorbereitung eines solchen Einsatzes sind die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes für die Lagerung militärischer Munition insoweit nicht anzuwenden, als es militärische Interessen erfordern und die notwendigen Sicherheitsvorkehrungen sonst in geeigneter Weise getroffen werden.

(3) Die Bereitstellung militärischer Munition zur unmittelbaren Verwendung gilt nicht als Lagerung nach diesem Bundesgesetz.

2. Abschnitt **Beschaffenheit und Errichtung von Munitionslagern**

Beschaffenheit

§ 4. (1) Munitionslager sind nach den jeweiligen militärischen Erfordernissen so zu errichten, dass andere öffentliche Interessen sowie Rechte von Privatpersonen nur insoweit beeinträchtigt werden, als dies zur Deckung dieser Erfordernisse unvermeidbar ist. Dabei ist insbesondere auf Belange des umfassenden Umweltschutzes Bedacht zu nehmen.

(2) Munitionslager haben hinsichtlich ihrer Beschaffenheit zu entsprechen

1. den jeweiligen militärischen Erfordernissen und
2. jenen Bedingungen, durch die entsprechend dem jeweiligen Stand der technischen und militärischen Erkenntnisse in Wissenschaft und Praxis nach Möglichkeit vermieden werden
 - a) Gefahren für das Leben oder die Gesundheit von Menschen,
 - b) Zerstörungen oder Beschädigungen von Sachen und
 - c) Gefährdungen der Umwelt.

(3) Der Bundesminister für Landesverteidigung und Sport hat die näheren Bestimmungen über die Beschaffenheit von Munitionslagern entsprechend dem jeweiligen Stand der technischen und militärischen Erkenntnisse in Wissenschaft und Praxis durch Verordnung festzulegen. Diese Verordnung hat insbesondere zu regeln

1. die Lage, die räumliche Verteilung und die Bauart der einzelnen Objekte,
2. die Beschaffenheit der Lagerräume,
3. die Beschaffenheit von Verkehrsflächen,
4. die Beschaffenheit von Kanal-, Wasserleitungs-, Heizungs-, Blitzschutzanlagen und elektrischen Anlagen,
5. die Beschaffenheit besonderer Einrichtungen für den Brandschutz, Erste Hilfe und Abfallbehandlung, insbesondere die betrieblichen Vorkehrungen zur Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen,
6. die Art der Lagerung militärischer Munition und
7. besondere Maßnahmen zur Unfallverhütung.

(BGBl. I Nr. 85/2009, Art. 7 Z 1, ab 1.9.2009)

Voraussetzungen für die Errichtung

§ 5. (1) Bestehen im voraussichtlichen engeren Gefährdungsbereich Baulichkeiten oder Anlagen, die ihrer Art und ihrem Zweck nach dem ständigen Aufenthalt von Menschen dienen, so darf das Munitionslager nur errichtet werden, wenn diese Baulichkeiten oder Anlagen

1. dem unbeschränkten Verfügungsrecht des Bundes unterliegen und
2. dem genannten Verwendungszweck entzogen wurden.

Einer derartigen Änderung des Verwendungszweckes bedarf es nicht hinsichtlich solcher militärischer Baulichkeiten oder Anlagen, die für den Betrieb des Munitionslagers bestimmt sind oder die dem Bundesheer für einsatzähnliche Übungen oder als Befestigungsanlagen dienen.

(2) Bestehen im voraussichtlichen engeren Gefährdungsbereich Baulichkeiten oder Anlagen, die ihrer Art und ihrem Zweck nach nicht dem ständigen Aufenthalt von Menschen dienen, so darf das Munitionslager nur errichtet werden, wenn diese Baulichkeiten oder Anlagen dem unbeschränkten Verfügungsrecht des Bundes unterliegen. Dies gilt nicht für derartige Straßen, land- und forstwirtschaftliche Brunnensanlagen, Kanal-, Wasserleitungs-, Gasleitungs-, Erdölleitungs-, Soleleitungs-, Fernmeldeanlagen und elektrische Anlagen, sofern

1. durch deren Lage eine Gefährdung von Menschen oder Sachen oder der Umwelt entsprechend dem jeweiligen Stand der technischen und militärischen Erkenntnisse in Wissenschaft und Praxis nach Möglichkeit ausgeschlossen ist oder
2. eine solche Gefährdung beseitigt werden kann durch die Anordnung
 - a) von Sicherheitsvorkehrungen, und zwar Geländeänderungen oder bauliche Vorkehrungen, oder
 - b) einer Umlegung der Baulichkeiten oder Anlagen.

(3) Bestehen im voraussichtlichen weiteren Gefährdungsbereich Baulichkeiten oder Anlagen, so darf das Munitionslager nur errichtet werden, wenn

1. durch deren Lage eine Gefährdung von Menschen oder Sachen oder der Umwelt entsprechend dem jeweiligen Stand der technischen und militärischen Erkenntnisse in Wissenschaft und Praxis nach Möglichkeit ausgeschlossen ist oder
2. eine solche Gefährdung durch die Anordnung von Maßnahmen nach Abs. 2 Z 2 beseitigt werden kann.

(4) Befindet sich im voraussichtlichen engeren Gefährdungsbereich Kulturgut nach Art. 1 der Konvention zum Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten, BGBl. Nr. 58/1964, so ist die Errichtung des Munitionslagers nicht zulässig. Befindet sich ein solches Kulturgut im voraussichtlichen weiteren Gefährdungsbereich, so darf das Munitionslager nur errichtet werden, wenn durch die Lage dieses Gutes eine Gefährdung von Menschen oder Sachen oder der Umwelt entsprechend dem jeweiligen Stand der technischen und militärischen Erkenntnisse in Wissenschaft und Praxis nach Möglichkeit ausgeschlossen ist.

Bestimmung des Gefährdungsbereiches

§ 6. (1) Vor der Errichtung eines Munitionslagers mit einem Gefährdungsbereich hat der Bundesminister für Landesverteidigung und Sport durch Verordnung diesen Bereich und innerhalb dieses Bereiches den engeren Gefährdungsbereich zu bestimmen. Dabei ist insbesondere Bedacht zu nehmen auf

1. die Lage und die Beschaffenheit der Lagerräume,
2. die Art und die Menge der zu lagernden militärischen Munition und
3. die Geländeverhältnisse.

(BGBl. I Nr. 85/2009, Art. 7 Z 1, ab 1.9.2009)

(2) Die Verordnung nach Abs. 1 ist unverzüglich nach ihrer Kundmachung im Bundesgesetzblatt für die Dauer von sechs Monaten anzuschlagen

1. an der Amtstafel des Bundesministeriums für Landesverteidigung und Sport und
2. an der Amtstafel der Ämter der Landesregierungen und der Gemeinden, deren Gebiet jeweils durch den Gefährdungsbereich berührt wird.

(BGBl. I Nr. 85/2009, Art. 7 Z 2, ab 1.9.2009)

(3) In einer Verordnung nach Abs. 1 sind die Gemeinden anzuführen, die vom Gefährdungsbereich berührt werden. Hinsichtlich der Abgrenzung des jeweiligen Gefährdungsbereiches ist auf Planunterlagen zu verweisen, sofern der Grenzverlauf nicht auf andere Weise einfacher dargestellt werden kann. Diese Planunterlagen sind zur Einsicht aufzulegen

1. beim Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport und
2. bei den Ämtern der Landesregierungen und den Gemeinden, deren Gebiet jeweils durch den Gefährdungsbereich berührt wird.

(BGBl. I Nr. 85/2009, Art. 7 Z 2, ab 1.9.2009)

(4) Der Bundesminister für Landesverteidigung und Sport hat die Verordnung nach Abs. 1 nach ihrer Kundmachung unverzüglich den Grundbuchgerichten bekannt zu geben, deren Zuständigkeitsbereich sich jeweils auf die vom Gefährdungsbereich berührten Gebiete erstreckt. Diese Gerichte haben den Umstand, dass eine Liegenschaft ganz oder teilweise im Gefährdungsbereich liegt, von Amts wegen im Grundbuch ersichtlich zu machen. (BGBl. I Nr. 85/2009, Art. 7 Z 1, ab 1.9.2009)

(5) Die Verordnung nach Abs. 1 ist aufzuheben, wenn das Munitionslager endgültig aufgelassen wird. Sie ist abzuändern, wenn die für die Bestimmung des Gefährdungsbereiches maßgeblichen Voraussetzungen nach Abs. 1 eine dauernde Änderung erfahren. Auf diese Abänderung sind die Abs. 1 bis 4 anzuwenden.

(BGBl. I Nr. 137/2003, Art. 7 Z 1, ab 1.1.2004)

Mitwirkungsrechte

§ 7. Vor der Errichtung eines Munitionslagers mit einem Gefährdungsbereich hat der Bundesminister für Landesverteidigung und Sport zu hören

1. jene Länder, Bezirksverwaltungsbehörden und Gemeinden, deren Bereich sich jeweils auf die vom Gefährdungsbereich umfassten Gebiete erstreckt, und
2. jene Behörden und Organe, die die Rechtsvorschriften betreffend die Errichtung, die Änderung und den Betrieb der Baulichkeiten oder Anlagen nach § 5 Abs. 2 zweiter Satz zu vollziehen haben, sofern sich derartige Baulichkeiten oder Anlagen im voraussichtlichen Gefährdungsbereich befinden.

Das Recht der Gemeinden auf Anhörung ist im eigenen Wirkungsbereich wahrzunehmen.

(BGBl. I Nr. 85/2009, Art. 7 Z 1, ab 1.9.2009)

Anordnungen zur Gefahrenabwehr

§ 8. Sicherheitsvorkehrungen oder Umlegungen nach § 5 Abs. 2 und 3 sind entsprechend den jeweiligen Sicherheitserfordernissen mit Bescheid anzuordnen. Dabei ist auch Bedacht zu nehmen auf jene Rechtsvorschriften, die für die Errichtung, die Änderung und den Betrieb der von diesen Maßnahmen betroffenen Baulichkeiten oder Anlagen gelten. In fremde Rechte darf zu diesem Zweck nur eingegriffen werden, soweit

1. dies zur Beseitigung der Gefährdung unerlässlich ist und
2. den Betroffenen dadurch nicht Eigentum entzogen wird.

3. Abschnitt

Sicherheit von Munitionslagern

Beschränkungen im Gefährdungsbereich

§ 9. (1) Im engeren Gefährdungsbereich sind verboten

1. die Errichtung von Baulichkeiten oder Anlagen jeder Art, ausgenommen militärische Baulichkeiten oder Anlagen nach § 5 Abs. 1 letzter Satz,

und

2. das Verbrennen von Gegenständen mit erheblicher Entwicklung von Flammen oder Flugfeuer sowie das Absengen von Bodenflächen.

(2) Im engeren Gefährdungsbereich bedürfen einer Bewilligung

1. die Neuherstellung von Straßen, land- und forstwirtschaftlichen Bringungsanlagen, Kanal-, Wasserleitungs-, Gasleitungs-, Erdölleitungs-, Soleleitungs-, Fernmeldeanlagen und elektrischen Anlagen und
2. die Veränderung bestehender Baulichkeiten oder Anlagen jeder Art, die nicht militärischen Zwecken dienen.

(3) Im weiteren Gefährdungsbereich bedürfen einer Bewilligung die Errichtung und die Veränderung von Baulichkeiten oder Anlagen jeder Art, die nicht militärischen Zwecken dienen.

(4) Im gesamten Gefährdungsbereich bedürfen einer Bewilligung

1. der Gebrauch von Schusswaffen, ausgenommen durch Personen in Vollziehung der Gesetze sowie in den Fällen der Notwehr und des Notstandes,
2. die Durchführung von Sprengarbeiten zu anderen als militärischen Zwecken,
3. erhebliche Geländeänderungen, ausgenommen solche, die bei Elementarereignissen außerordentlichen Umfanges unverzüglich notwendig sind
 - a) zur Abwendung von Gefahren für das Leben und die Gesundheit von Menschen oder
 - b) zur Verhütung von Sachschäden,
4. erhebliche Veränderungen der Bodenbewachung in einer Entfernung bis zu 50 m von einer solchen Baulichkeit oder Anlage des Munitionslagers, die der dauernden oder vorübergehenden Aufbewahrung von Munition dient, und
5. Kahlhiebe, ausgenommen solche, die zur Aufarbeitung von Schadhölzern erforderlich oder nach den forstrechtlichen Vorschriften bei Schädlingsbefall oder gefahrdrohender Schädlingsvermehrung unverzüglich durchzuführen sind.

Art und Umfang nicht bewilligungspflichtiger Geländeänderungen oder Veränderungen der Bodenbewachung oder Kahlhiebe sind vom Nutzungsberechtigten der zuständigen Verwaltungsbehörde unverzüglich zu melden. (BGBl. I Nr. 181/2013, Art. 7 Z 1a, ab 1.1.2014)

(5) Eine Bewilligung nach den Abs. 2 bis 4 ist zu erteilen, wenn eine Gefährdung von Menschen oder Sachen oder der Umwelt

1. entsprechend dem jeweiligen Stand der technischen und militärischen Erkenntnisse in Wissenschaft und Praxis nach Möglichkeit ausgeschlossen ist oder
2. durch Bedingungen oder Auflagen vermieden werden kann.

Anordnungen zur Wiederherstellung der Sicherheit

§ 10. (1) Wurden im Gefährdungsbereich Baulichkeiten oder Anlagen errichtet

1. entgegen dem Verbot nach § 9 Abs. 1 Z 1 oder
2. ohne Bewilligung nach § 9 Abs. 2 Z 1 oder Abs. 3,

so ist die Beseitigung dieser Baulichkeiten oder Anlagen mit Bescheid anzuordnen.

(2) Wurden im Gefährdungsbereich

1. Baulichkeiten oder Anlagen ohne Bewilligung nach § 9 Abs. 2 Z 2 oder Abs. 3 verändert oder
2. bewilligungspflichtige Geländeänderungen oder Veränderungen der Bodenbewachsung oder Kahlhiebe ohne Bewilligung nach § 9 Abs. 4 vorgenommen,

so sind die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes oder andere geeignete Maßnahmen zur Wiederherstellung der Sicherheit mit Bescheid anzuordnen.

(3) Die Abs. 1 und 2 sind nicht anzuwenden, sofern eine Bewilligung nach § 9 in jenem Zeitpunkt zu erteilen wäre, in dem die Verwaltungsbehörde von den in diesen Bestimmungen angeführten Umständen Kenntnis erlangt. Die fehlenden Bewilligungen sind von Amts wegen nachträglich zu erteilen. (BGBl. I Nr. 181/2013, Art. 7 Z 1a, ab 1.1.2014)

4. Abschnitt

Entschädigung

Anspruch und Höhe

§ 11. (1) Wer einen vermögensrechtlichen Nachteil erleidet auf Grund

1. der Beschränkungen im Gefährdungsbereich nach § 9 im Zeitpunkt der Erlassung einer Verordnung nach § 6 über den Gefährdungsbereich oder
 2. eines Bescheides nach § 8 betreffend Anordnungen zur Gefahrenabwehr,
- hat Anspruch auf angemessene Entschädigung.

(2) Für die Ermittlung der Entschädigung ist maßgeblich die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der Erlassung der Verordnung oder der Rechtskraft des Bescheides nach Abs. 1. Der Wert der besonderen Vorliebe hat dabei außer Betracht zu bleiben.

(3) Die Entschädigung ist in Geld zu leisten.

Verfahren

§ 12. (1) Die Entschädigung ist dem Grunde und der Höhe nach gerichtlich festzustellen, sofern sie nicht in einer Vereinbarung zwischen dem Anspruchswerber und dem Bund bestimmt wird.

(2) Der Anspruchswerber und der Bund dürfen innerhalb eines Jahres nach

1. dem In-Kraft-Treten einer Verordnung nach § 6 über den Gefährdungsbereich oder
2. der Rechtskraft eines Bescheides nach § 8 betreffend Anordnungen zur Gefahrenabwehr

den Antrag auf Feststellung der Entschädigung beim zuständigen Gericht einbringen. Sofern sich jedoch die Höhe des vermögensrechtlichen Nachteiles ohne Verschulden des Anspruchswerbers von vornherein nicht oder nicht vollständig bestimmen lässt, darf ein Antrag auf Feststellung der Entschädigung in Zeitabständen von jeweils mindestens einem halben Jahr nach einer Sachentscheidung eines Gerichtes erster Instanz in dieser Angelegenheit für den erst innerhalb dieses Zeitraumes bestimmbar gewordenen Nachteil beim zuständigen Gericht eingebracht werden. (BGBl. I Nr. 58/2005, Art. 5 Z 1, ab 1.7.2005)

(3) Auf das gerichtliche Entschädigungsverfahren sind § 18 Abs. 2, § 24, § 25 Abs. 1, § 29 Abs. 1 und 3, § 30, § 31 sowie § 44 des Eisenbahn-Enteignungsentschädigungsgesetzes (EisbEG), BGBl. Nr. 71/1954, anzuwenden. (BGBl. I Nr. 58/2005, Art. 5 Z 2, ab 1.7.2005)

Auszahlung

§ 13. (1) Die Entschädigung ist dem Anspruchsberechtigten vom Bund auszuzahlen spätestens drei Monate

1. nach Abschluss der Vereinbarung oder
2. nach Rechtskraft der die Entschädigung feststellenden gerichtlichen Entscheidung.

(2) Wird dem Anspruchsberechtigten die Entschädigung nicht spätestens an dem nach Abs. 1 maßgeblichen Tag ausbezahlt, so gebühren ihm ab diesem Tag die gesetzlichen Verzugszinsen.

Zuständigkeit

§ 14. (1) Die Vertretung des Bundes nach diesem Abschnitt obliegt

1. dem Militärkommando, in dessen Gebiet das Munitionslager zur Gänze oder überwiegend gelegen ist, oder
2. in allen übrigen Fällen dem Bundesminister für Landesverteidigung und Sport.

(BGBl. I Nr. 85/2009, Art. 7 Z 1, ab 1.9.2009)

(2) Zuständiges Gericht nach § 12 Abs. 2 und 3 ist jenes Gericht, in dessen Sprengel das Munitionslager errichtet wird. Sofern sich das Munitionslager auf die Sprengel mehrerer Gerichte erstreckt, ist von diesen Gerichten jenes zuständig, bei dem ein Antrag auf Feststellung der Entschädigung zuerst eingebracht wurde. (BGBl. I Nr. 116/2006, Art. 5, ab 25.7.2006)

5. Abschnitt Straf-, Sonder- und Schlussbestimmungen

Strafbestimmung

§ 15. Wer

1. einem Bescheid nach § 8 betreffend Anordnungen zur Gefahrenabwehr oder
2. dem § 9 betreffend die Beschränkungen im Gefährdungsbereich oder einem nach dieser Bestimmung erlassenen Bescheid oder
3. einem Bescheid nach § 10 betreffend Anordnungen zur Wiederherstellung der Sicherheit

zuwiderhandelt, begeht, sofern die Tat nicht einen gerichtlich strafbaren Tatbestand darstellt, eine Verwaltungsübertretung. Er ist hierfür von der Bezirksverwaltungsbehörde, im Gebiet einer Gemeinde, für das die Landespolizeidirektion zugleich Sicherheitsbehörde erster Instanz ist, von der Landespolizeidirektion, mit Geldstrafe bis zu 7 300 € oder mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen zu bestrafen. Überwiegen erschwerende Umstände, können Geld- und Freiheitsstrafen auch nebeneinander verhängt werden. (BGBl. I Nr. 50/2012, Art. 52 Z 1, ab 1.9.2012)

Zuständigkeiten und verfahrensrechtliche Sonderbestimmungen

(BGBl. I Nr. 181/2013, Art. 7 Z 2a, ab 1.1.2014)

§ 16. (1) Die Zuständigkeit zur Erlassung von Bescheiden nach diesem Bundesgesetz obliegt, sofern nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, dem Militärkommando, in dessen Gebiet das Munitionslager zu Gänze oder überwiegend gelegen ist.

(2) In Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht gegen Bescheide nach diesem Bundesgesetz kann der Bundesminister für Landesverteidigung und Sport jederzeit an Stelle der belangten Behörde eintreten.

(3) Gegen Erkenntnisse und Beschlüsse des Bundesverwaltungsgerichtes über Beschwerden gegen Bescheide nach diesem Bundesgesetz steht auch dem Bundesminister für Landesverteidigung und Sport das Recht zu, beim Verwaltungsgerichtshof Revision zu erheben.

(BGBl. I Nr. 181/2013, Art. 7 Z 3, ab 1.1.2014)

Verweisungen auf andere Bundesgesetze

§ 17. Soweit in diesem Bundesgesetz auf Bestimmungen anderer Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese Gesetze, sofern nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, in ihrer jeweils geltenden Fassung zu verstehen.

In- und Außer-Kraft-Treten

§ 18. (1) Vollziehungsmaßnahmen auf Grund dieses Bundesgesetzes in seiner jeweiligen Fassung dürfen bereits von dem Tag an gesetzt werden, der der Kundmachung der durchzuführenden Gesetzesbestimmung folgt. Außenwirksame Vollziehungsmaßnahmen dürfen jedoch frühestens mit dem In-Kraft-Treten der durchzuführenden Gesetzesbestimmung in Kraft gesetzt werden.

(2) Die §§ 6 und 19, jeweils in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 137/2003, treten mit 1. Jänner 2004 in Kraft. (BGBl. I Nr. 137/2003, Art. 7 Z 2)

(3) § 12 Abs. 2 und 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 58/2005 tritt mit 1. Juli 2005 in Kraft. (BGBl. I Nr. 58/2005, Art. 5 Z 3)

(4) § 2 Abs. 2, § 3 Abs. 1, § 4 Abs. 3, § 6 Abs. 1 bis 4, § 7, § 14 Abs. 1, § 16 sowie § 20, jeweils in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 85/2009, treten mit 1. September 2009 in Kraft. (BGBl. I Nr. 85/2009, Art. 7 Z 3)

(5) § 15 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 50/2012 tritt mit 1. September 2012 in Kraft. (BGBl. I Nr. 50/2012, Art. 52 Z 2)

(6) § 9 Abs. 4, § 10 Abs. 3, § 15, § 16 samt Überschrift und § 20, jeweils in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 181/2013, treten mit 1. Jänner 2014 in Kraft. (BGBl. I Nr. 181/2013, Art. 7 Z 4)

Übergangsrecht

§ 19. (1) Verordnungen und Bescheide auf Grund des Bundesgesetzes vom 31. Mai 1967 über militärische Munitionslager, BGBl. Nr. 197, und des Munitionslagergesetzes, BGBl. Nr. 736/1995, gelten als auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassen.

(2) Verordnungen über die Bestimmung von Gefährdungsbereichen, die vor dem 1. Jänner 2004 kundgemacht wurden, bleiben auch nach diesem Zeitpunkt in ihrer rechtlichen Geltung unverändert.

(BGBl. I Nr. 137/2003, Art. 7 Z 3, ab 1.1.2004)

Vollziehung

§ 20. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind betraut:

1. hinsichtlich der von den ordentlichen Gerichten anzuwendenden Bestimmungen der Bundesminister für Justiz und
2. hinsichtlich der übrigen Bestimmungen der Bundesminister für Landesverteidigung und Sport.

(BGBl. I Nr. 181/2013, Art. 7 Z 5, ab 1.1.2014)

**Verordnung des Bundesministers für Landesverteidigung
über militärische Munitionslager
(Munitionslagerverordnung 2006 – MLV 2006)
BGBl. II Nr. 16**

Auf Grund der §§ 2 Abs. 2 und 4 Abs. 3 des Munitionslagergesetzes 2003, BGBl. I Nr. 9, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 58/2005, wird verordnet:

Inhaltsverzeichnis

1. Hauptstück

Allgemeine Bestimmungen

- § 1. Militärische Munition
- § 2. Begriffsbestimmungen
- § 3. Grundsätze

2. Hauptstück

Bauliche Beschaffenheit militärischer Munitionslager

1. Abschnitt

Oberirdische Munitionslager

- § 4. Beschaffenheit
- § 5. Anordnung der Lagerobjekte
- § 6. Temperatur und Feuchtigkeit
- § 7. Beschaffenheit des Bodens und der Wände

2. Abschnitt

Unterirdische Munitionslager

- § 8. Beschaffenheit
- § 9. Ausgänge
- § 10. Mehrkammernsysteme
- § 11. Temperatur und Feuchtigkeit
- § 12. Beschaffenheit des Bodens
- § 13. Ausstattung

3. Hauptstück

Lagerung militärischer Munition

- § 14. Verwendung der Lagerräume
- § 15. Zulässige Belagsmenge
- § 16. Gemeinsame Lagerung
- § 17. Lagerungsverbote
- § 18. Lagerung unbrauchbarer militärischer Munition
- § 19. Anordnung des Lagergutes

4. Hauptstück

Beschaffenheit von Verkehrsflächen und Anlagen

- § 20. Verkehrsflächen
- § 21. Schienengebundene Transporteinrichtungen
- § 22. Kanal-, Wasserleitungs- und Heizungsanlagen sowie elektrische Anlagen
- § 23. Blitzschutzanlagen

5. Hauptstück

Beschaffenheit besonderer Einrichtungen sowie besondere Maßnahmen zur Unfallverhütung

- § 24. Brandschutzeinrichtungen
- § 25. Erste Hilfe und Unfallverhütung

- § 26. Abfallbehandlung
- § 27. Sicherheitsüberprüfung

6. Hauptstück

Schlussbestimmungen

- § 28. In- und Außer- Kraft-Treten

1. Hauptstück

Allgemeine Bestimmungen

Militärische Munition

- § 1. Zur militärischen Munition zählen
1. Munition für Pistolen und Maschinenpistolen,
 2. Munition für Gewehre und Karabiner,
 3. Munition für Maschinengewehre,
 4. Munition für Granatwerfer,
 5. Munition für Fliegerabwehrkanonen,
 6. Munition für Maschinenkanonen und Panzerabwehrkanonen,
 7. Munition für Panzerkanonen,
 8. Munition für Haubitzen und Kanonen,
 9. Munition für Raketenwerfer,
 10. Munition für Panzerabwehrrohre,
 11. Munition für Lenkwaffen,
 12. Munition für Bordkanonen und Raketen,
 13. Hand- und Gewehrgranaten,
 14. Minen,
 15. Spreng- und Zündmittel,
 16. Granatzünder,
 17. Signalmittel,
 18. Nebel-, Knall- Markiermittel,
 19. Munition für Übungsschießgeräte und Kleinkalibergewehre und
 20. Pulver, Ladungen und Zündeinrichtungen.

Begriffsbestimmungen

- § 2. Im Sinne dieser Verordnung sind:
1. Lagergut die Gegenstände und Stoffe nach § 1,
 2. Lagerobjekte die Baulichkeiten eines oberirdischen Munitionslagers, die zur Aufnahme von Lagergut bestimmt sind,
 3. Lagerkammern die Baulichkeiten eines unterirdischen Munitionslagers, die zur Aufnahme von Lagergut bestimmt sind und
 4. Lagerräume die Teile von Lagerobjekten und Lagerkammern, die zur Lagerung von Lagergut bestimmt sind.

Grundsätze

§ 3. (1) Militärische Munitionslager sind nach den jeweiligen militärischen Erfordernissen und den Geländebedingungen anzulegen als

1. oberirdische Munitionslager oder
2. unterirdische Munitionslager oder
3. Kombination der Arten nach Z 1 und 2.

(2) Maßgeblich für die jeweilige Beschaffenheit eines militärischen Munitionslagers, seiner Lagerobjekte und Lagerkammern sowie für deren räumliche Verteilung ist die Menge des zur Einlagerung bestimmten Lagergutes sowie dessen chemische und physikalische Eigenschaften.

(3) Die sicherheitsrelevanten Merkmale der gelagerten militärischen Munition sind charakterisiert durch Zuordnung zu

1. den jeweiligen Munitionsgefahrenklassen nach **Anlage 1**,
2. den jeweiligen Verträglichkeitsgruppen (Munitionslagergruppen) nach **Anlage 2** und
3. zum jeweiligen Munitionsgefahrencode nach **Anlage 3**.

(4) Abweichungen von den Bestimmungen dieser Verordnung können durch den Bundesminister für Landesverteidigung auf Grundlage einer jeweiligen sicherheitstechnischen Analyse festgelegt werden, insoweit es zwingende militärische Interessen erfordern und die notwendige Sicherheit sonst in geeigneter Weise gewährleistet werden kann.

2. Hauptstück

Bauliche Beschaffenheit militärischer Munitionslager

1. Abschnitt

Oberirdische Munitionslager

Beschaffenheit

§ 4. (1) Als Lagerobjekte dürfen nur die nachstehend beschriebenen Baulichkeiten errichtet werden

1. Objekte in leichter Bauart oder in Skelettbauart, jeweils ohne Überschüttung, oder
2. Objekte schwerer Bauart mit nicht armierten Betongewölben und Überschüttung oder
3. Objekte schwerer Bauart mit Stahlbetongewölbe und Überschüttung oder
4. Objekte schwerer Bauart mit Schutzdecke aus Stahlbeton und Überschüttung oder Anschüttung bis zur Oberkante der Decke oder
5. Munitionskleinbunker oder
6. Munitionskästen.

(2) Die Objekte nach Abs. 1 haben folgende Eigenschaften aufzuweisen:

1. Objekte in leichter Bauart nach Abs. 1 Z 1 sind Objekte mit Umfassungswänden aus magerem Stampfbeton oder aus porösem Leichtbeton oder aus gebrannten Tonmaterialien oder aus gleichwertigen nicht oder zumindest schwer brennbaren Baustoffen mit einer Mindestwandstärke von 25 cm, ohne Isolierung. Die Decken und Dächer haben aus zumindest schwer brennbaren Baustoffen zu bestehen. Objekte in Skelettbauart nach Abs. 1 Z 1 bestehen aus einem tragenden System von Stahlbetonsäulen und -trägern, deren ausfachende Umfassungswände aus den gleichen Materialien wie Objekte leichter Bauart bestehen.
2. Bei Objekten nach Abs. 1 Z 2 haben das Gewölbe und die Stirnwände eine Mindeststärke von 50 cm und eine Betonqualität mit einer Würfeldruckfestigkeit nach 28 Tagen von mindestens 10 N/mm² aufzuweisen. Die Überschüttung ist in einer Mindeststärke von 50 cm auszuführen.
3. Bei Objekten nach Abs. 1 Z 3 haben die Stahlbetongewölbe am Scheitel eine Stärke von mindestens 15 cm und an der Basis eine Stärke von mindestens 65 cm aufzuweisen. Die Stirnwände sind ebenfalls aus Stahlbeton auszuführen, jedoch mit einer Mindeststärke von 30 cm. Die Überschüttung hat eine Mindeststärke von 80 cm aufzuweisen.
4. Bei Objekten nach Abs. 1 Z 4 haben die Umfassungswände aus Beton oder Mauerwerk eine Mindeststärke von 30 cm aufzuweisen. Die Schutzdecke ist als Plattenbalkendecke mit mindestens 12 cm Plattenstärke oder einer statisch gleichwertigen Stahlbetondecke mit einer Würfeldruckfestigkeit nach 28 Tagen von mindestens 25 N/mm² auszuführen. Die Überschüttung hat eine Mindeststärke von 80 cm aufzuweisen.
5. Munitionskleinbunker nach Abs. 1 Z 5 sind Objekte mit Betongewölben oder Objekte in Fertigteilbauweise aus bewehrten Betonbögen oder Betonhalbbögen mit einer Mindeststärke von 10 cm und einer Bogenbreite von mindestens 50 cm sowie mit einer Mindestüberschüttung von 50 cm. Stirnwände sind aus Beton in einer Mindeststärke von 40 cm auszuführen.
6. Munitionskästen nach Abs. 1 Z 6 sind nicht überschüttete gemauerte oder aus Betonfertigteilen hergestellte Objekte, die Ausblaseöffnungen aufzuweisen haben. Für Betonfertigteile hat die Würfeldruckfestigkeit des Betons nach 28 Tagen mindestens 15 N/mm² zu betragen.

(3) Lagerobjekte nach Abs. 1 sind mit zwei feststellbaren, sicher versperrenbaren Türen auszustatten, von denen eine als massive eiserne Gittertüre, die andere mindestens hochbrandhemmend auszuführen ist. Drehtüren haben nach außen aufzuschlagen. Davon abweichend können Munitionskleinbunker und Munitionskästen mit einer einfachen, brandhemmend imprägnierten oder schwer brennbaren Türe ausgestattet sein.

(4) Für Fenster von Lagerobjekten nach Abs. 1 Z 1 bis 4 sind entsprechende Materialien zur Verhinderung gefährlicher Splitter und Brandgefahr zu verwenden. Fenster sind außen durch feuerhemmende Blenden und innen durch steifgerippte, nur von innen aushängbare Gitter mit einer Gitterstärke von über 9 mm und einer Maschenweite von höchstens 100 mm zu sichern.

(5) Das als Überschüttung dem Schutz der Lagerobjekten nach Abs. 1 Z 2 bis 5 gegen Spreng- und Wurfstücke dienende Schüttgut ist so zu wählen, dass bei der im Falle eines Zündschlages von militärischer Munition der Munitionsgefahrenklassen 1.1 und 1.3 zu erwartenden Kratergeometrie die vom Schüttgut gebildeten Wurfstücke einen kleineren Durchmesser als 10 cm aufweisen. Im Falle besonders günstiger Geländeverhältnisse kann Schüttgut verwendet werden, bei dem Wurfstücke mit einem kleineren Durchmesser als 20 cm gebildet werden. Davon abweichend ist bei Lagerobjekten nach Abs. 1 Z 2 bis 4 die ausschließlich der Lagerung von militärischer Munition der Munitionsgefahrenklasse 1.2 dienen, Schüttgut zulässig, das Wurfstücke mit einem maximalen Durchmesser von 30 cm bilden kann.

(6) Direkt in das Freie mündende Eingänge von Lagerobjekten nach Abs. 1 Z 2 bis 5 sind mit einem deckenden Vorwall zu versehen. Ein Vorwall ist deckend, wenn

1. seine Kronenhöhe mindestens 50 cm über der Sturz- oder Scheitelunterkante des Einganges liegt und
2. die horizontale Ausdehnung in Längsrichtung, gemessen an der Dammkrone, die Breite des Einganges nach beiden Seiten um das Maß der Grundrissentfernung zwischen Türschwelle und Dammkrone überschreitet.

Die Breite des Dammes in Höhe der Sturz- oder Scheitelunterkante des Einganges hat 2,4 m zu betragen. Die Errichtung eines Vorwalles ist nicht erforderlich, wenn Lagerobjekte mit unter 90° abgewinkelten Zugängen zum Lagerraum innerhalb der Umschüttung versehen sind oder wenn durch die Lage der Objekte, dem Bewuchs und der Geländeverhältnisse ein entsprechender Schutz gegeben ist.

Anordnung der Lagerobjekte

§ 5. (1) Die einzelnen Lagerobjekte sind schachbrettartig zueinander versetzt räumlich anzuordnen. Zwischen den Objekten darf der jeweilige Schutzabstand nach Abs. 2 nicht unterschritten werden.

(2) Bei Lagerobjekten nach § 4 Abs. 1 Z 2 bis 4 hat der Schutzabstand in freiem und ebenem Gelände, jeweils von den Aussenkanten der Lagerobjekte, nach der jeweiligen Explosivstoff-Höchstbelagsmenge und der Munitionsgefahrenklasse des Lagergutes zu betragen:

Explosivstoff-Höchstbelagsmenge [kg]	der Munitionsgefahrenklassen			
	1.1	1.2	1.3	1.4
	Schutzabstand [m]			
1000	25		25	
2000	31		25	
3000	35		25	
4000	39		25	
5000	42		25	
10000	52	25	25	-
16000	61		28	
20000	66		32	
25000	71		35	
30000	75		39	
35000	79		42	
40000	83		44	
50000	89		50	

(3) Für Explosivstoff-Höchstbelagsmengen von militärischer Munition der Munitionsgefahrenklasse 1.1, die zwischen oder über den in der Tabelle angeführten liegen, gelten folgende Maßgaben:

1. Die Schutzabstände sind nach folgender Formel zu ermitteln:

$$S = 2,4 * Q^{1/3}$$

S... Schutzabstand [m]
Q... Explosivstoff-Höchstbelagsmenge [kg]

2. Die seitlichen Schutzabstände sind nach folgender Formel zu ermitteln:

$$S = 1,8 * Q^{1/3}$$

S... Schutzabstand [m]
Q... Explosivstoff-Höchstbelagsmenge [kg]

3. Im Falle der Lagerung von Munition der Munitionsgefahrenklasse 1.1 in Lagerobjekten nach § 4 Abs. 1 Z 2 bis 4, die in nicht freiem und nicht ebenem Gelände liegen oder bei denen zusätzliche bauliche Maßnahmen wie Schutzwälle vorliegen, darf der Schutzabstand nach Maßgabe der

dadurch bewirkten Minderung allfälliger Explosionswirkungen sowie nach der bautechnischen Beschaffenheit der einzelnen Lagerobjekte und ihrer jeweiligen Lage im Gelände nach folgender Formel ermittelt werden:

$$S = 0,8 * Q^{1/3}$$

S...	Schutzabstand [m]
Q...	Explosivstoff-Höchstbelagsmenge [kg]

(4) Abweichend von Abs. 2 darf bei Vorliegen der Voraussetzungen des Abs. 3 Z 3 der Schutzabstand für die Lagerung der Munition der Munitionsgefahrenklasse 1.3 ungeachtet der Explosivstoffmenge bis zu einer Distanz von 25 m reduziert werden.

(5) Bei Lagerung von militärischer Munition der Munitionsgefahrenklasse 1.4 ist unabhängig von der Explosivstoff-Höchstbelagsmenge kein Schutzabstand erforderlich.

(6) Über die Fälle des Abs. 1 bis 5 hinaus ist bei der Anordnung der Lagerobjekte auf einen ungehinderten Verkehr und eine ordnungsgemäße Brandbekämpfung Bedacht zu nehmen.

Temperatur und Feuchtigkeit

§ 6. (1) Bei der Errichtung von Lagerobjekten ist auf einen hinreichenden Schutz der militärischen Munition vor Einflüssen durch Wetter und Feuchtigkeit Bedacht zu nehmen. Innentemperatur und Feuchtigkeit haben den vorgeschriebenen Lagerbedingungen der einzulagernden militärischen Munition zu entsprechen.

(2) Die Innentemperatur in den Lagerobjekten hat konstant zu sein und zwischen -4°C und $+35^{\circ}\text{C}$ zu betragen. Bei Bedarf sind geeignete Luftentfeuchtungsanlagen zu installieren.

(3) Die relative Luftfeuchtigkeit darf nicht mehr als 75 % betragen. Dies ist durch den Einsatz von Luftentfeuchern oder durch Zufuhr von Trockenluft oder durch natürliche Belüftung sicherzustellen. Luftentfeuchter dürfen nur außerhalb von Munitionslagerräumen betrieben werden. In den Zu- und Abluftleitungen zwischen Luftentfeuchter und Munitionslageraum sind Brandschutzklappen vorzusehen, die sich bei Temperaturanstieg (etwa 70°C) selbsttätig schließen. Lüftungsöffnungen sind so auszuführen, dass keine Gegenstände in die Lüftungsöffnung hineingeworfen werden und hineingegossene Flüssigkeiten nicht in den Innenraum gelangen können. Lüftungsklappen haben verstellbar zu sein und sich bei einem Brand selbsttätig zu schließen.

(4) Die Räumlichkeiten der Lagerobjekte sind gegen das Eindringen von Wasser und Feuchtigkeit zu isolieren. Das Isoliermaterial darf im Falle eines Zündschlages die Bildung von Wurfstücken nicht begünstigen.

Beschaffenheit des Bodens und der Wände

§ 7. Der Boden der Lager-, Vor- und Umpackräume ist mit einem porenarmen, ebenflächigen, rutschfesten und schwer entflammaren Bodenbelag zu versehen. Technisch notwendige Fugen sind zu vergießen. Die Mindesttragfähigkeit hat 50 kN/m^2 zu betragen. Der Fußboden hat ein Ablaufgefälle von höchstens 2% aufzuweisen. Die Oberfläche der Wände hat frei von Graten und Nestern zu sein. Fußböden in Räumen, in denen mit losen Explosivstoffen gehandhabt wird, sind zusätzlich antistatisch auszuführen.

2. Abschnitt

Unterirdische Munitionslager

Beschaffenheit

§ 8. (1) Unterirdische Munitionslager sind Lager, deren Lagerkammern und zugeordnete Gangsysteme in Bodenformationen so eingebettet sind, dass die Überdeckung bei einer Umsetzung der eingelagerten militärischen Munition standhält oder die Schadenswirkung entsprechend mindert. Diese Munitionslager können mit einer Lagerkammer als Einkammersystem oder mit mehreren Lagerkammern als Mehrkammersystem ausgestattet werden.

(2) Die jeweiligen Lagerkammern dürfen ausgeführt werden als

1. zweckspezifisch angelegte Kammern oder
2. künstliche oder natürliche Hohlräume, die für Lagerzwecke adaptiert worden sind.

(3) Als Mindestdicke der Bodenüberdeckung, für die das Standhalten bei einer Umsetzung der eingelagerten Munition angenommen werden kann, ist anzusetzen:

$$D = 2.0 * Q^{1/3}$$

D...	Dicke der Bodenüberdeckung [m]
Q...	TNT Äquivalent der sich umsetzenden, gelagerten Explosivstoffmenge [kg]

Bei geringerer Dicke sind bei der Beurteilung des Gefährdungspotentials das Risiko und die Schadenswirkung eines Aufreißens der Überdeckung zu analysieren.

(4) Unterirdische Munitionslager sind in festem und trockenem Gestein anzulegen. Fehlstellen und Risse in den Wänden sind mit Beton zu füllen.

(5) Bei der Errichtung oder Adaptierung unterirdischer Munitionslager sind entsprechend dem Stand der Technik Maßnahmen zu treffen, um Gefährdungen innerhalb und außerhalb des Lagers möglichst gering zu halten. Dazu sind in Abhängigkeit von den örtlichen Gegebenheiten geeignete Maßnahmen, wie die Auslegung der Stollengeometrie, die Ausführung der Wandflächen, die Anordnung von Prellsäcken und Expansionskammern, der Einbau von Explosionsverschlüssen und selbstschließenden Verschlüssen sowie die Anordnung von Traversen vor dem Ausgang, zu bewerten und bei der Bauplanung zu berücksichtigen.

Ausgänge

§ 9. (1) Die Ausgänge unterirdischer Munitionslager sind so anzulegen, dass eine oberirdische Gefährdung nach Möglichkeit verhindert wird. Unterirdische Munitionslager mit mehreren Kammern sind mit mindestens zwei Ausgängen auszustatten.

(2) Die Zugänge zu den Lagerkammern und zu den Verbindungsstollen sind so auszubauen, dass der Verkehr sowie die Ein- und Auslagerung ohne Behinderung möglich ist.

Mehrkammernsysteme

§ 10. (1) Bei Mehrkammernsystemen ist für den Abstand zwischen den Lagerkammern folgender Mindestwert anzusetzen:

$$D = 2.0 * Q^{1/3}$$

D... Dicke der Gesteinsstruktur zwischen den Kammern [m]
Q... TNT Äquivalent der sich umsetzenden, gelagerten Explosivstoffmenge [kg]

(2) Abweichend von Abs. 1 ist eine Unterschreitung des Lagerkammerabstandes zulässig, sofern die Ladedichte der Explosivstoffmenge einen Wert von 50 kg Explosivstoff pro m³ Volumen der Lagerkammer unterschreitet. In diesen Fällen ist vor Errichtung der Lagerkammern eine Analyse der örtlichen Gegebenheiten sowie der militärischer Munition und der damit verbundenen Gefahrenpotentiale durchzuführen.

(3) Beschränkt sich die eingelagerte militärische Munition auf die Munitionsgefahrenklassen 1.2 oder 1.4 sowie 1.2 und 1.4 so hat der Abstand zur Nachbarkammer mindestens 5 m zu betragen.

(4) Bei Mehrkammernsystemen ist im Verkehrsstollen gegenüber jedem Zugangsstollen jeweils ein Prellsack anzubringen. Der Abstand der Lagerkammern zum Verkehrsstollen ist so zu bemessen, dass im Verkehrsstollen im Fall einer Umsetzung von militärischer Munition keine schweren Schäden entstehen.

(5) Für den Fall einer Umsetzung von gelagerter militärischer Munition in einer Lagerkammer sind bei unterirdischen Munitionslagern mit mehreren Lagerkammern einzelne Kammern oder Gruppen von Kammern so durch Explosionsverschlüsse voneinander zu trennen, damit die Schadenswirkung bei Umsetzung der militärischer Munition auf den betroffenen Kammerbereich beschränkt bleibt. Die Explosionsverschlüsse sind so auszulegen, dass sie den zu erwartenden Belastungen widerstehen und damit ein Übergreifen der Umsetzung der militärischen Munition in benachbarte Kammern verhindert wird.

(6) Kann eine Umsetzung von militärischer Munition nicht auf einzelne Lagerkammern oder Gruppen von Lagerkammern eingeschränkt werden, so ist für die Bewertung die Gesamtexplosivstoffmenge aller Lagerkammern heranzuziehen.

(7) Das Offenhalten von Explosionsverschlüssen ist nur im Ausmaß der betrieblich erforderlichen Arbeitsvorgänge zulässig.

Temperatur und Feuchtigkeit

§ 11. (1) Die Lagerkammern sind gegen das Eindringen von Wasser und Feuchtigkeit zu schützen.

(2) Die Lagerkammern dürfen bei einer Innentemperatur von mindestens + 8° C keine größere relative Luftfeuchtigkeit als 75 % aufweisen. Lagerkammern sind in Abhängigkeit von den zu fordernden Lagerbedingungen mit ausreichenden Lüftungsanlagen auszustatten.

(3) Entfeuchtungsgeräte, Schaltkästen und elektrische Sicherungen dürfen sich nicht innerhalb der Munitionslagerkammer befinden.

Beschaffenheit des Bodens

§ 12. Der Boden der Lagerräume, der jeweiligen Vorräume sowie allfälliger Umpackräume ist mit einem porenarmen, ebenflächigen, rutschfesten und schwer entflammbarem Bodenbelag zu versehen. Technisch notwendige Fugen sind zu vergießen. Die Mindesttragfähigkeit hat 50 kN/m² zu betragen. Der Fußboden hat ein Ablaufgefälle von höchstens 2 % aufzuweisen.

Ausstattung

§ 13. (1) Unterirdische Munitionslager sind mit einer geeigneten Notbeleuchtung auszustatten.

(2) Die Lagerkammern sind bei natürlicher Belüftung durch sperrbare eiserne Gittertüren, in allen anderen Fällen durch gut dichtende Volltüren zu verschließen.

(3) Öffnungen für Belüftungsleitungen sind im Bereich der Explosionsverschlüsse durch entsprechend dimensionierte Explosionsklappen so auszuführen, dass keine heißen Gase und Flammen in benachbarte Lagerkammern eindringen können.

3. Hauptstück

Lagerung militärischer Munition

Verwendung der Lagerräume

§ 14. (1) Zur Einlagerung von militärischer Munition dürfen nur Lagerräume der Lagerobjekte oder der Lagerkammern verwendet werden. Die Lagerung sonstiger Gegenstände in den Lagerräumen ist unzulässig. Die Lagerräume sind sauber zu halten.

(2) In den Lagerräumen darf nur sicheres Lagergut in verschlossenen Transportverpackungen aufbewahrt werden.

(3) Das Öffnen von Verpackungen und das Hantieren mit deren Inhalt in einem Munitionslagerraum sind verboten.

(4) Die Vor- und Umpackräume dürfen nur für das Öffnen von Verpackungen und das Hantieren mit deren Inhalt und die Aufbewahrung des für Lagerung und Umschlag erforderlichen Werkzeuges und Gerätes im unbedingt erforderlichen Ausmaß verwendet werden. Die Aufbewahrung anderer Gegenstände in Vor- und Umpackräumen ist unzulässig.

Zulässige Belagsmenge

§ 15. Die militärische Munition ist nach Verträglichkeitsgruppen getrennt zu lagern. Ausnahmen von dieser getrennten Lagerung ergeben sich aus der **Anlage 4**.

Gemeinsame Lagerung

§ 16. (1) Militärische Munition der gleichen Verträglichkeitsgruppe darf mit Ausnahme der Verträglichkeitsgruppe L ohne Bedachtnahme auf die Munitionsgefahrenklasse gemeinsam gelagert werden.

(2) Die gemeinsam gelagerte Munition verschiedener Munitionsgefahrenklassen ist als Ganzes einer Munitionsgefahrenklasse nach **Anlage 4** zuzuordnen. Dabei gelten für die entsprechend den Schutzabständen zulässige Höchstbelagsmenge der zusammen gelagerten Munition folgende Maßgaben:

1. Wird militärischer Munition der Munitionsgefahrenklasse 1.1 gemeinsam mit militärischer Munition der Munitionsgefahrenklasse 1.2 und/oder 1.3 gelagert, so ist die gesamte militärische Munition der Munitionsgefahrenklasse 1.1 zuzuordnen. Die hierfür zugelassene Höchstbelagsmenge darf nicht überschritten werden.
2. Wird militärische Munition der Munitionsgefahrenklasse 1.2 und 1.3 in Lagerobjekten gemeinsam gelagert, so kann militärische Munition beider Munitionsgefahrenklasse für sich bis zur der jeweils gültigen Explosivstoff-Höchstbelagsmenge gelagert werden, sofern nicht nach **Anlage 4** besondere Regelungen festgelegt sind.
3. Militärische Munition der Munitionsgefahrenklasse 1.4 darf gemeinsam mit militärischer Munition aller übrigen Munitionsgefahrenklasse gelagert werden. Bei Lagerung von militärischer Munition der Munitionsgefahrenklasse 1.4 allein oder gemeinsam mit militärischer Munition der übrigen Munitionsgefahrenklasse ist bei der Munitionsgefahrenklasse 1.4 das Explosivstoffgewicht in der Berechnung der Belagsmenge nicht zu berücksichtigen.
4. Wird bei oberirdischer Lagerung in einem Lagerraum ausschließlich militärische Munition der Munitionsgefahrenklasse 1.2 und/oder 1.4 gelagert, so ist die Menge des Treibladungspulvers in der Berechnung der Explosivstoff-Belagsmenge nicht zu berücksichtigen.
5. Munition der Gefahrenklasse 1.5 ist wie Munition der Gefahrenklasse 1.1 zu behandeln.
6. Munition der Gefahrenklasse 1.6 ist wie Munition der Gefahrenklasse 1.2 zu behandeln.

Lagerungsverbote

§ 17. In einem unterirdischem Munitionslager dürfen nicht gelagert werden

1. leicht entzündbare Flüssigkeiten,
2. chemische Kampfstoffe und
3. militärische Munition mit pyrotechnischen Sätzen, wie Leucht-, Rauch- oder Signalmunition.

Lagerung unbrauchbarer militärischer Munition

§ 18. Unbrauchbare oder vorläufig unbrauchbare Munition oder Munition mit einer zerstörten Verpackung, die auf einen unbrauchbaren oder vorläufig unbrauchbaren Zustand der Munition schließen lässt, hat getrennt von jeder anderen Munition in besonders gekennzeichneten Munitionsstapeln gelagert zu werden.

Anordnung des Lagergutes

§ 19. (1) Das Lagergut ist nach Art und Herstellungsdaten geordnet zu halten.

(2) Die Stapelhöhe darf bei maschinell gestapeltem Gut 4 m, bei händischem Stapeln 2 m nicht überschreiten. Wird für die Stapelhöhe aufgrund sicherheitstechnischer Gegebenheiten eine geringere Höhe festgelegt, so ist dies durch eine geeignete Markierung im Lagerobjekt ersichtlich zu machen.

(3) Die Stapellänge darf 6 m nicht zu überschreiten. Im Einzelfall sind geringfügige Überschreitungen bei Platzmangel oder zur besseren Nutzung des vorhandenen Lagerraumes gestattet.

(4) Zwischen den Munitionsstapeln sind Durchgänge freizuhalten. Die Anzahl und Breite der Durchgänge in einem Lagerraum hat sich nach der Stapelart, der Munitionsart und Raumform sowie nach den Raumerfordernissen für den ungehinderten Einsatz von Fördermitteln und Hebezeugen zu richten. Durchgänge zwischen den Munitionsstapeln haben mindestens 80 cm breit zu sein.

(5) Militärische Munition mit weißem Phosphor ist so zu stapeln, dass eine Überprüfung und Entnahme einzelner Verpackungseinheiten möglich ist. In diesen Fällen darf die Stapelhöhe 2 m nicht überschreiten.

(6) Die Lagerung von militärischer Munition mit schubfähigem Antrieb ist beim Risiko eines gerichteten Abganges gesondert zu regeln.

(7) In den einzelnen Lagerobjekten oder Lagerkammern sind in der Nähe des Einganges die Munitionsgefahrenklasse des Lagergutes, das in dem Lagerobjekt oder der Lagerkammer gelagert werden darf, sowie die zulässige Explosivstoff-Höchstbelagsmenge und die tatsächlich eingelagerte Explosivstoffmenge des Lagerobjektes oder der Lagerkammer deutlich ersichtlich zu machen.

(8) Verbot-, Warn-, Gebots- und Hinweisschilder sind außen ersichtlich anzubringen. Bei dieser Beschilderung sind allfällige Regelungen hinsichtlich einer Sicht einschränkung außerhalb des Lagerareals zu beachten.

4. Hauptstück

Beschaffenheit von Verkehrsflächen und Anlagen

Verkehrsflächen

§ 20. (1) Die Straßen innerhalb eines militärischen Munitionslagers sind so anzulegen, dass unbeschadet der Ladetätigkeit ein unbehinderter Verkehr gewährleistet ist. Die Fahrbahnbreite der Straßen hat bei Einbahnverkehr mindestens 4 m, bei Straßen mit Gegenverkehr mindestens 7 m zu betragen. Die Straßen haben eine den jeweiligen Erfordernissen entsprechend belastbare und die Benutzbarkeit bei jeder Witterung gewährleistende Fahrbahndecke aufzuweisen. Sie dürfen nur ein Gefälle von höchstens 8%, in Ausnahmefällen auf kurzen Streckenlängen ein Gefälle von höchstens 10% aufweisen. In Ladezonen haben sie annähernd waagrecht zu verlaufen. Ladezonen vor Munitionslagerobjekten sind so anzulegen, dass während der Ladetätigkeit ein ungehinderter Durchgangsverkehr auf der Straße möglich ist.

(2) Bei Einrichtung von Munitionsabstellplätzen für mit militärischer Munition beladene Kraftfahrzeuge sind die erforderlichen Schutzabstände zu den einzelnen Objekten durch den Bundesminister für Landesverteidigung auf der Grundlage einer sicherheitstechnischen Analyse festzulegen. Die Analyse hat die örtlichen Gegebenheiten, die Bauart und Anordnung der benachbarten Objekte sowie die Verfügbarkeit von Schutzwällen zu berücksichtigen.

(3) Ladezonenbereiche, Stollen und Lagerräume sowie deren Vor- und Umpackräume sind mit ausreichenden Beleuchtungsanlagen zu versehen.

Schienegebundene Transporteinrichtungen

§ 21. (1) Bei schienegebundenen Transportmitteln dürfen innerhalb eines militärischen Munitionslagers nur Akkumulatoren-, Pressluft- und Dieselmotoren sowie dieselelektrische Motoren verwendet werden.

(2) Geleise dürfen höchstens ein Gefälle von 2% aufweisen. Auf fallender Strecke sind die Geleise durch Einlage von Sandweichen zu sichern. Bei Haltestellen haben die Geleise waagrecht zu verlaufen. Kreuzungen sind als festgelagerte Drehscheiben auszuführen. Von Förderbahnen benützte Verkehrswege haben so breit zu sein, dass ein Ausweichen beiderseits der Geleise möglich ist.

Kanal-, Wasserleitungs- und Heizungsanlagen sowie elektrische Anlagen

§ 22. (1) Kanal-, Wasserleitungs- und Heizungsanlagen sowie elektrische Anlagen sind, soweit in den Abs. 2 bis 4 nichts anderes bestimmt ist, hinsichtlich Tiefe und Abstand so zu verlegen, dass bei Beschädigung einer der angeführten Anlagen keine zusätzliche Gefährdung von Personen oder Sachen eintritt.

(2) Bei der Errichtung, der Herstellung, der Instandsetzung und dem Betrieb ortsfester elektrischer Anlagen ist auf die auf dem Gebiet der Elektrotechnik bestehenden Vorschriften Bedacht zu nehmen. Dabei gelten folgende Maßgaben:

1. Zur Übertragung und Verteilung elektrischer Energie sind Erdkabel zu verwenden.
2. Zuleitungen zu den Objekten sind als Erdkabel auszuführen, wobei Maßnahmen gegen die Verschleppung der Blitzwirkung ins Innere von Objekten vorzusehen sind.
3. Die elektrische Ausstattung der Lagerobjekte und Lagerkammern ist in Explosivstoffschutzausführung herzustellen.
4. Schalter und Sicherungen elektrischer Niederspannungsanlagen dürfen nur außerhalb der Lageräume sowie außerhalb des unmittelbaren Fahrbereiches von Flurförderfahrzeugen in einem verschließbaren Schutzkasten mit hinreichender Schutzart untergebracht werden.
5. Verteilereinrichtungen im Freien müssen mindestens 10 m, Umspannstationen mindestens 50 m vom nächstgelegenen Lagerobjekt entfernt sein.

(3) Als tragbare Beleuchtungskörper dürfen nur explosionsgeschützte Akkumulatoren- oder Batterieleuchten verwendet werden.

(4) Die Errichtung und der Betrieb von Sendeanlagen in der Nähe von Munitionsobjekten ist nur zulässig, wenn keine Beeinträchtigung von militärischer Munition oder Anlagen gegeben ist.

Blitzschutzanlagen

§ 23. Militärische Munitionslager sind mit Blitzschutzanlagen auszustatten. Dabei ist auf die auf dem Gebiet der Elektrotechnik bestehenden Vorschriften Bedacht zu nehmen.

5. Hauptstück

Beschaffenheit besonderer Einrichtungen sowie besondere Maßnahmen zur Unfallverhütung

Brandschutzeinrichtungen

§ 24. (1) Für jedes Munitionslager ist ein Brandschutz einzurichten und zu unterhalten. Hierbei sind bauliche und organisatorische Maßnahmen zur Verhütung von Feuer zu treffen und Brandmeldeeinrichtungen zu errichten.

(2) Der Brandschutz hat mindestens zu bestehen aus

1. einem Brandschutzelement,
2. einer Brandschutzordnung,
3. einem Brandschutzbuch,
4. einem Brandschutzplan,
5. einem Evakuierungsplan sowie
6. aus Brand- und Räumungsübungen sowie Löschgeräteunterweisungen.

(3) Die Aufgaben des Brandschutzelements haben zu umfassen

1. Maßnahmen des vorbeugenden Brandschutzes im Munitionslager,
2. Maßnahmen des vorbeugenden Brandschutzes im anliegenden Gefährdungsbereich in Zusammenarbeit mit Anrainern, der örtlich zuständigen Feuerwehr und den Verwaltungsbehörden, so

dass durch die Nachbarschaft für das Munitionslager keine über das ortsübliche Maß hinausgehende brandschutztechnische Gefährdung entsteht,

3. Maßnahmen des abwehrenden Brandschutzes im Munitionslager,
4. Kontakte mit den örtlich zuständigen Verwaltungsbehörden und Feuerwehren und
5. innerbetriebliche Brandschutzunterweisungen und Weiterbildungen.

(4) Bei einem Brandfall im Munitionslager obliegt die Einsatzleitung für die komplette Einsatzdauer dem Kommandanten des Munitionslagers oder seinem Stellvertreter.

(5) Kann ein Brand nicht sofort unter Kontrolle gebracht werden, so ist die zivile Feuerwehr zu alarmieren und alle erforderlichen Maßnahmen hinsichtlich der Evakuierung des Munitionslagers und des Schutzes vor eventuell zu erwartenden Explosionen zu treffen.

(6) In der Brandschutzordnung sind die zur Brandverhütung und zur Brandbekämpfung erforderlichen technischen und organisatorischen Vorkehrungen festzuhalten.

(7) Im Brandschutzbuch sind festzuhalten

1. alle Meldungen über Verstöße gegen die Brandschutzordnung sowie betriebliche Veränderungen, die eine Erhöhung der Brandgefahr mit sich bringen,
2. die Ergebnisse der Eigenkontrolle und die getroffenen Maßnahmen zur Mängelbehebung,
3. die durchgeführten Überprüfungen und deren Ergebnisse,
4. Zu- und Abgänge an Feuerlöschgerät,
5. die durchgeführten Brandschutzübungen und daraus gewonnene Erkenntnisse,
6. alle Brände und deren Ursachen und
7. der regelmäßige Kontrollvermerk durch den zuständigen Vorgesetzten.

(8) Der Brandschutzplan ist nach den einschlägigen Regeln der Technik in Zusammenarbeit mit dem örtlich zuständigen Feuerwehrkommando zu erstellen. Zusätzlich ist ein Evakuierungsplan zu erstellen. Mindestens einmal jährlich sind Brandalarm- und Räumungsübungen durchzuführen. Werden bei einer solchen Übung Mängel der Alarmeinrichtung festgestellt, so ist die Übung nach höchstens drei Monaten zu wiederholen. Alle Bediensteten von Munitionslagern sind in der ordnungsgemäßen Handhabung der Löschgeräte zu unterweisen.

(9) Das Brandschutzgerät ist periodisch auf den ordnungsgemäßen Zustand und die gegebene Einsatzbereitschaft zu überprüfen. Die Brandschutzordnung, der Evakuierungs- und der Brandschutzplan sind jährlich auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen und gegebenenfalls zu ergänzen. Die Brandschutzordnung ist allen Bediensteten und allen sich sonst im Munitionslager aufhaltenden Personen nachweislich zur Kenntnis zu bringen. In jedem Munitionslager sind die für die Brandbekämpfung notwendigen Einrichtungen und Geräte an geeigneten und deutlich gekennzeichneten Stellen bereit zu stellen.

(10) Wenn die Wasserversorgungsanlage eines Munitionslagers für eine wirksame Brandbekämpfung nicht ausreicht und auch aus nahe gelegenen natürlichen Gewässern eine jederzeit ausreichende Löschwasserentnahme nicht sichergestellt werden kann, so sind frostgeschützte Löschwasserbehälter unterirdisch oder überschüttet an geeigneten Stellen zu errichten und mit genormten Wasserentnahmeverrichtungen zu versehen.

Erste Hilfe und Unfallverhütung

§ 25. (1) Für den Fall eines durch Umsetzung von militärischer Munition bedingten Unfalles sind unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten Maßnahmen zur Ersthilfe und der raschen weiteren medizinischen Versorgung zu planen und die erforderliche angemessene Ausstattung bereitzustellen. Die festgelegten Regelungen und bereitgestellte Ausstattung sind in regelmäßigen Abständen zu überprüfen und nötigenfalls zu adaptieren.

(2) In militärischen Munitionslagern sind geeignete Räumlichkeiten mit der für die Erste Hilfe notwendigen Ausstattung einzurichten.

Abfallbehandlung

§ 26. (1) Die Abfallmengen und deren Schadstoffgehalte sind so gering wie möglich zu halten.

(2) Abfälle aus Munitionslagern sind in Munitionsabfälle und andere betriebliche Abfälle zu trennen.

(3) Munitionsabfälle sind zunächst durch Delaborieren und Inertisieren der Komponenten so zu trennen, dass ein möglichst großer Anteil ohne Explosiv- und Wirkstoff einer stofflichen Verwertung zugeführt werden kann.

(4) Für die Vernichtung der verbleibenden Komponenten mit untrennbarem Explosivstoff- oder Wirkstoffanteil sind durch den Bundesminister für Landesverteidigung munitionsspezifische validierte Verfahren festzulegen, die nach dem jeweils geltenden Stand der Technik den Aspekten der Unfallverhütung, des Bedienstetenschutzes und des Umweltschutzes Rechnung zu tragen haben. Bei der Festlegung dieser Verfahren ist auf die jeweils zu vernichtende Gesamtmenge Bedacht zu nehmen. In diesen Verfahren ist insbesondere eine Überwachung der freiwerdenden Schadstoff- und Schallemissionen, in Abhängigkeit von jeweils festzulegenden Mengenschwellen, vorzuschreiben. Im Übrigen haben diese Verfahren Bestimmungen über die Entsorgung bei der Vernichtung anfallender Rückstände zu enthalten.

(5) Die Behandlung anderer betrieblicher Abfälle aus Munitionslagern ist unter Bedachtnahme auf die auf dem Gebiet der Abfallwirtschaft bestehenden Vorschriften durchzuführen.

Sicherheitsüberprüfung

§ 27. Militärische Munitionslager und deren besondere Einrichtungen sind vor der erstmaligen Inbetriebnahme und darüber hinaus in regelmäßigen Abständen auf ihren sicheren Zustand besonders zu überprüfen.

6. Hauptstück

Schlussbestimmungen

In- und Außer-Kraft-Treten

§ 28. (1) Diese Verordnung tritt mit 1. Februar 2006 in Kraft.

(2) Mit Ablauf des 31. Jänner 2006 tritt die Munitionslagerverordnung, BGBl. II Nr. 16/1997, außer Kraft.

Anlage 1

Munitionsgefahrenklassen

Munitionsgefahrenklasse 1.1

Diese Munitionsgefahrenklasse umfasst Munition, die in Masse explodiert (gleichzeitige Umsetzung des gesamten Explosivstoffes der gemeinsam gelagerten Munition). Die Risiken dieser Gefahrenklasse sind Druckstoß, Splitter und Wurfstücke. Die Reichweite der durch den Druckstoß bedingten Schäden ist von der umgesetzten Explosivstoffmenge abhängig, Die Wurfstücke sind durch die Explosivstoffmenge, die bauliche Struktur des Lagerobjektes und die Kraterbildung bestimmt.

Munitionsgefahrenklasse 1.2

Diese Munitionsgefahrenklasse umfasst Munition, die nicht in Masse explodiert. Die Umsetzung des Explosivstoffes bewirkt zeitlich fortschreitend brennende und explodierende Munitionseinheiten, wobei einige auch gleichzeitig explodieren können. Die Risiken dieser Gefahrenklasse sind Splitter, Brandstücke und weggeschleuderte, nicht explodierte Munitionseinheiten, die beim Aufprall mit Splitter- und Brandwirkung explodieren können. Der Druckstoß bleibt im Wesentlichen auf die Wirkung der einzelnen Munitionseinheit beschränkt. Bei der Reichweite der Wirkung ist in Abhängigkeit von der Explosivstoffmenge zwischen Munition, die kleine Splitter geringer Reichweite und Munition, die große Splitter mit beträchtlicher Reichweite bildet, zu unterscheiden.

Munitionsgefahrenklasse 1.3

Diese Munitionsgefahrenklasse umfasst Munition, die nicht in Masse detoniert und bei der Umsetzung des Explosivstoffes eine Brandwirkung, jedoch nur eine geringe Wirkung durch Druckstoß und Splitter und Wurfstücke aufweist. Die Risiken dieser Gefahrenklasse sind hauptsächlich die starke Brandwirkung. Je nach Art der Munition kann eine rasche Umsetzung des gesamten Explosivstoffes mit heftiger Brandwirkung und intensiver Strahlung (Massenbrand) oder auch ein zeitlich fortschreitender Abbrand der Munitionseinheiten erfolgen. Brandstücke können weggeschleudert werden.

Munitionsgefahrenklasse 1.4

Diese Munitionsgefahrenklasse umfasst Stoffe und Gegenstände, die bei Umsetzung keine wesentliche Gefahr darstellen. Die Risiken dieser Gefahrenklasse bestehen hauptsächlich in einer mäßigen Brandwirkung, Die Wirkungen beschränken sich im Wesentlichen auf die Verpackungseinheiten. Eine Splitterwirkung ist gering. Bei der Einwirkung von Feuer auf die Verpackungseinheit erfolgt keine gleichzeitige Umsetzung des Inhaltes. Bei Munition der Verträglichkeitsgruppe S bleibt die Wirkung bei Umsetzung einer Munitionseinheit auf das Innere der Verpackung beschränkt.

Munitionsgefahrenklasse 1.5

Diese Munitionsgefahrenklasse umfasst Stoffe und Gegenstände, die in Masse detonieren, aber so insensitiv sind, dass unter normalen Bedingungen nur eine sehr geringe Wahrscheinlichkeit der Initiierung oder Umsetzung (Brand bis Detonation) besteht.

Munitionsgefahrenklasse 1.6

Diese Munitionsgefahrenklasse umfasst Stoffe und Gegenstände, die nicht in Masse detonieren und nur derart extrem insensitive Explosivstoffe enthalten, dass eine vernachlässigbare Wahrscheinlichkeit zufälliger Initiierung oder Umsetzung besteht.

Anlage 2

Verträglichkeitsgruppen

Verträglichkeitsgruppe A:

Zündstoffe

Verträglichkeitsgruppe B:

Munition, die Zündstoffe enthält, und nicht mit mindestens zwei wirksamen Sicherungsvorrichtungen versehen ist.

Verträglichkeitsgruppe C:

Treibladungspulver oder andere deflagrierende Explosivstoffe oder Munition die solche Explosivstoffe enthalten

Verträglichkeitsgruppe D:

Sprengstoffe oder Schwarzpulver oder Munition, die Sprengstoffe enthält, aber ohne Zündmittel und ohne Treibladung oder Treibsatz; dazu zählt auch Munition, die Zündstoffe enthält und mit mindestens zwei wirksamen Sicherungsvorrichtungen versehen ist. Verträglichkeitsgruppe D wird für Schwarzpulver und Sprengstoffe nur angewendet, wenn sie ordnungsgemäß in staubdichten Behältern verpackt sind. Andernfalls sind besondere Vorsichtsmaßnahmen zu treffen und Verträglichkeitsgruppe L ist anzuwenden.

Verträglichkeitsgruppe E:

Munition, die Sprengstoff enthält, ohne Zündmittel bzw. mit Zündmitteln, die mit mindestens zwei unabhängigen Sicherungsvorrichtungen versehen sind, mit Treibladung oder Treibsatz (ausgenommen Treibladung oder Treibsatz mit einer leicht entzündlichen oder hypergolen Flüssigkeit).

Verträglichkeitsgruppe F:

Munition, die Sprengstoff enthält, mit Zündmitteln, die nicht mit mindestens zwei unabhängigen Sicherungseinrichtungen versehen sind, mit Treibladung oder Treibsatz (ausgenommen Treibladung oder Treibsatz mit einer leicht entzündlichen oder hypergolen Flüssigkeit) oder ohne Treibladung bzw. Treibsatz.

Verträglichkeitsgruppe G:

Pyrotechnische Stoffe oder Munition, die pyrotechnische Stoffe enthält, oder Munition, die sowohl Explosivstoffe als auch Leucht-, Brand-, Augenreiz-, Nebel- oder Rauchstoffe enthält (ausgenommen sind: Munition, die weißen Phosphor (WP), Phosphide, einen flüssigen oder gelierten brennbaren Stoff enthält und Munition, die durch Wasser aktiviert wird).

Verträglichkeitsgruppe H:

Munition, die sowohl Explosivstoff als auch weißen Phosphor enthält.

Verträglichkeitsgruppe J:

Munition, die sowohl einen Explosivstoff, als auch einen flüssigen oder gelierten brennbaren Stoff enthält

Verträglichkeitsgruppe K:

Munition, die sowohl einen Explosivstoff als auch chemischen Kampfstoff enthält

Verträglichkeitsgruppe L:

Munition und Explosivstoffe, die aufgrund ihrer besonderen Gefährlichkeit streng von jeder anderen Munition zu isolieren sind.

Verträglichkeitsgruppe N:

Gegenstände, die nur extrem unempfindliche detonierende Stoffe enthalten.

Verträglichkeitsgruppe S:

Munition und Explosivstoffe, die so beschaffen oder verpackt sind, dass bei einer unbeabsichtigten Funktion die gefährdenden Wirkungen innerhalb des Packmittels abgefangen werden, sofern dieses nicht durch einen Brand von außengeschwächt worden ist. Wenn letzteres jedoch der Fall ist, bleiben Druckwirkung und Gefährdung durch herausgeschleuderte Teile so begrenzt, dass Brandbekämpfung oder andere Sofortmaßnahmen in unmittelbarer Nähe der Packung nicht wesentlich behindert werden oder ausgeschlossen sind.

Anlage 3

Munitionsgefahrencode

Der Munitionsgefahrencode hat aus der zweistelligen Zahl der Munitionsgefahrenklasse und dem Kennbuchstaben der Verträglichkeitsgruppe, z.B. Munitionsgefahrencode 1.1 B = Munitionsgefahrenklasse 1.1 und Verträglichkeitsgruppe B, zu bestehen.

Anlage 4

Zusammenlagerung von Munition

Zuordnung zusammengelagerter Munition unterschiedlicher Munitionsgefahrenklassen

Munitions- gefahrenklasse	1.1	1.2	1.3	1.4
1.1	1.1	1.1	1.1	1)
1.2	1.1	1.2	2)	1)
1.3	1.1	2)	1.3	1)
1.4	1)	1)	1)	1.4

Bei unterirdischer Munitionslagerung ist Munition der Munitionsgefahrenklasse 1.3 mit Munition der Munitionsgefahrenklasse 1.1 gleichzusetzen.

- 1) 1.4 kann mit jeder Munitionsgefahrenklasse zusammengelagert werden und ist nicht in der Berechnung der Explosivstoffbelagsmenge zu berücksichtigen.
- 2) Zusammengelagerte Munition weist die Wirkungen der Munitionsgefahrenklasse 1.2 und 1.3 auf. Ist unter bestimmten Umständen bei gemeinsamer Lagerung von Munition der Munitionsgefahrenklasse 1.2 und 1.3 diese jedoch der Munitionsgefahrenklasse 1.1 zuzuordnen, ist dies durch gesonderte Regelungen des Bundesministers für Landesverteidigung im Einzelfall zu berücksichtigen.

Zusammenlagerung nach Verträglichkeitsgruppen (- X - Zusammenlagerung erlaubt)

	A	B	C	D	E	F	G	H	J	K	L	N	S
A	X												
B		X		X1)	X1)	X1)							X
C			X	X	X	2)	4)						X
D		X1)	X	X	X	2)	4)						X
E		X1)	X	X	X	2)	4)						X
F		X1)	2)	2)	2)	X	4)						X
G			4)	4)	4)	4)	X						X
H								X					X
J									X				X
K										X			
L											3)		
N												X	X
S		X	X	X	X	X	X	X	X			X	X

- 1) Granatzünder und andere Bestandteile einer Schusseinheit dürfen in gleicher Anzahl gemeinsam gelagert werden, sofern sie nicht der Munitionsgefahrenklasse 1.1 angehören, Granatzünder der Verträglichkeitsgruppe D dürfen auch der Munitionsgefahrenklasse 1.1 zugelagert werden. Die zusammengelagerte Munition ist als Verträglichkeitsgruppe F einzustufen.

- 2) Die Lagerung im selben Lagerobjekt ist nur mit Genehmigung des Bundesministers für Landesverteidigung unter Festlegung besonderer Lagermaßnahmen zur Verhinderung einer Detonationsübertragung erlaubt, sofern die Munition der Munitionsgefahrenklasse 1.1 zugeordnet wird.
- 3) Versandstücke mit Stoffen und Gegenständen der Verträglichkeitsgruppe L dürfen mit Versandstücken mit Stoffen und Gegenständen derselben Art dieser Verträglichkeitsgruppe zusammen in einen Wagen verladen werden.
- 4) Eine Zusammenlagerung im selben Lagerobjekt bei Trennung durch Lagerung in getrennten Räumen oder eine geeignete Trennwand beziehungsweise bei Kleinmengen in getrennten Abteilungen einer Transportverpackung ist mit Genehmigung des Bundesministers für Landesverteidigung nach einer sicherheitstechnischen Bewertung zulässig.

**Verordnung des Bundesministeriums für Landesverteidigung
über die Munitionslagerung in militärischen Anlagen, die nicht
militärische Munitionslager sind
(Truppenmunitionslagerungsverordnung – TrpMV)
BGBl. II Nr. 151/2002**

Auf Grund des § 3 Abs. 1 des Munitionslagergesetzes (MunLG), BGBl. Nr. 736/1995, wird verordnet:

Allgemeines

§ 1. (1) Die Lagerung von Lagergut nach § 1 Abs. 1 der Munitionslagerverordnung, BGBl. II Nr. 16/1997, in militärischen Anlagen, die nicht militärische Munitionslager sind, ist nur auf Grund der Bestimmungen dieser Verordnung zulässig.

Lagerung von militärischer Munition innerhalb militärischer Anlagen, die nicht militärische Munitionslager sind

§ 2. (1) Innerhalb militärischer Anlagen, die nicht militärische Munitionslager sind, wie Objekte nach § 4 Abs. 1 Z 1, Abs. 2 und Abs. 3 der Munitionslagerverordnung, darf in besonders zugelassenen Anlagen, Objekten und Räumen, die nicht die Beschaffenheit nach § 4 Abs. 1 der Munitionslagerverordnung aufweisen, militärische Munition gelagert werden:

1. Munition für Handfeuerwaffen, Maschinengewehre und Maschinenkanonen, einschließlich Kaliber 20 mm mit inertem Geschoss, der Munitionsgefahrenklasse 1.4 nach Anlage 1 zu § 3 der Munitionslagerverordnung bis zu einer Explosivstoffhöchstbelagsmenge von 200 kg (Munitionseinlagerung) und
2. a) Sicherheitssprengmittel des Munitionsgefahrencodes 1.1D nach Anlage 3 zu § 3 der Munitionslagerverordnung bis zu einer Explosivstoffhöchstbelagsmenge von 5 kg (Munitionszulagerung) oder
b) sprengkräftige Zündmittel des Munitionsgefahrencodes 1.1B nach Anlage 3 zu § 3 der Munitionslagerverordnung bis zu 100 Stück (Munitionszulagerung) oder
c) nicht sprengkräftige Zündmittel des Munitionsgefahrencodes 1.4S nach Anlage 3 zu § 3 der Munitionslagerverordnung bis zu einer Explosivstoffhöchstbelagsmenge von 2 kg (Munitionszulagerung) oder
d) Munition des Munitionsgefahrencodes 1.3G nach Anlage 3 zu § 3 der Munitionslagerverordnung bis zu einer Explosivstoffhöchstbelagsmenge von 5 kg (Munitionszulagerung).

(2) In überschütteten Gewölben von der im § 4 Abs. 1 Z 4 der Munitionslagerverordnung beschriebenen Beschaffenheit und in anderen Objekten darf militärische Munition auch anderer Art sowie in einer größeren Explosivstoffhöchstbelagsmenge gelagert werden, sofern die Vorkehrungen nach Abs. 3 getroffen sind. Diese Vorkehrungen sind insoweit durch zusätzliche Sicherheitsvorkehrungen zu ergänzen, als dies notwendig ist, um eine Gefährdung von Menschen oder Sachen nach Möglichkeit auszuschließen.

(3) Die Anlagen, Objekte und Räume nach Abs. 1 sind in militärischen Anlagen von anderen Bauwerken räumlich so weit entfernt anzuordnen, dass im Falle eines Zündschlages eine Gefährdung von Menschen, die sich allenfalls in den Bauwerken aufhalten, oder eine Gefährdung dieser Bauwerke nach Möglichkeit ausgeschlossen ist. Zwischen den Lagerobjekten ist der nach § 5 der Munitionslagerverordnung in Verbindung mit Anlage 4 jeweils maßgebliche Schutzabstand einzuhalten.

Lagerung in Wohnobjekten von Kasernen

§ 3. (1) In Wohnobjekten von Kasernen darf in besonders gesicherten Munitionslagerräumen militärische Munition nach der in § 2 Abs. 1 bezeichneten Art und Menge gelagert werden.

(2) Als Munitionslagerräume dürfen nur ebenerdige Räumlichkeiten benützt werden, die sich nicht unmittelbar neben, über oder unter folgenden Anlagen oder Objekten oder Räumen befinden:

1. Räume, die überwiegend dem Aufenthalt von Menschen dienen, oder
2. Räume zur Lagerung von brennbaren oder explosiven Gegenständen oder Stoffen oder
3. Heizungs-, Wasserleitungs-, Kanalisations- oder elektrotechnische Anlagen und Gasleitungen oder
4. Maschinenräume.

Bei der Errichtung, Herstellung, Instandsetzung und dem Betrieb ortsfester elektrischer Anlagen sind die geltenden elektrotechnischen Vorschriften einzuhalten. Für die Errichtung, die Herstellung, die Instandhaltung und den Betrieb der notwendigen Beleuchtungsanlagen der Munitionslagerräume gelten die Bestimmungen des § 20 Abs. 3 der Munitionslagerverordnung.

(3) Die Munitionslagerräume sind außen, beiderseits vom Eingang, deutlich sichtbar zu kennzeichnen. Die Eingangstür hat vom Munitionslagerraum aus unmittelbar in das Freie zu führen. Die Munitionslagerräume haben aus hochbrandhemmenden Umfassungswänden zu bestehen und sind mit brandhemmenden Türen und Fenstern auszustatten. Die Fußböden haben aus nicht brennbarem Material zu bestehen. In den Munitionslagerräumen darf sich kein Kaminanschluss befinden. Die Türen haben nach außen aufzuschlagen. Für die Verglasung von Fenstern ist mattiertes Glas zu verwenden. Fenster und Türen sind durch geeignete Vorrichtungen gegen Einbruch zu sichern.

(4) In den Munitionslagerräumen darf militärische Munition nur in verschlossener Transportverpackung aufbewahrt werden. Zündmittel sind so weit wie möglich von militärischer Munition entfernt in sperrbaren Behältern zu lagern. Die Aufbewahrung anderer Gegenstände oder Stoffe in den Munitionslagerräumen ist verboten.

Lagerung in festen Anlagen

§ 4. In festen Anlagen darf militärische Munition in besonders gesicherten Munitionslagerräumen über die für den unmittelbaren Verbrauch bestimmte Menge hinaus aufbewahrt werden, wenn durch die bautechnische Beschaffenheit der Anlage sowie durch eine auf diese Beschaffenheit Bedacht nehmende Beschränkung der einzulagernden militärischen Munition eine Gefährdung von Menschen oder Sachen nach Möglichkeit ausgeschlossen wird.

Sonstige Lagerungsmöglichkeiten

§ 5. In Ermangelung anderer Möglichkeiten der Lagerung ist in unbewohnten Gebäuden (Objekten) militärischer Anlagen, die nicht militärische Munitionslager sind, eine Bereitstellung nach § 3 Abs. 3 MunLG zulässig. Nach den Bestimmungen der §§ 2, 3 oder 4 oder jener der Munitionslagerverordnung ist eine Bereitstellung zulässig, sofern

1. diese Gebäude hinsichtlich ihrer bautechnischen Beschaffenheit den im § 4 Abs. 1 Z 1 der Munitionslagerverordnung beschriebenen Bauwerken vergleichbar sind oder durch zusätzliche Sicherheitsvorkehrungen sicherheitstechnisch angeglichen wurden und
2. durch eine auf die bautechnische Beschaffenheit dieser Gebäude (Objekte) und allfällige zusätzliche Sicherheitsvorkehrungen Bedacht nehmende Beschränkung der einzulagernden militärischen Munition nach Art und Menge eine Gefährdung von Menschen oder Sachen außerhalb dieser Gebäude nach Möglichkeit ausgeschlossen ist.

Feuerlöscher

§ 6. In der Nähe des Einganges zu Räumlichkeiten oder Gebäuden, die nach den Bestimmungen dieser Verordnung zur Munitionslagerung benützt werden, ist an gut sichtbarer und leicht zugänglicher Stelle ein geeigneter Feuerlöscher bereitzustellen und deutlich zu kennzeichnen.

Überprüfung der Lagerobjekte und Lagerräume

§ 7. Lagerobjekte und Lagerräume im Sinne dieser Verordnung sind vor der erstmaligen Inbetriebnahme und darüber hinaus alle drei Jahre auf ihren sicheren Zustand besonders zu überprüfen (Abnahmeprüfung, wiederkehrende Prüfung). Abweichend zur genannten Frist kann auf Grund erhöhten Gefahrenpotentials bei der Zulassung der Lagerstätte eine kürzere Frist zur Überprüfung festgelegt werden.

Schluss- und Übergangsbestimmungen

§ 8. (1) Diese Verordnung tritt mit 1. Mai 2002 in Kraft.

(2) Alle Objekte, Munitionskästen und Räume nach der Verordnung des Bundesministeriums für Landesverteidigung vom 24. Juni 1968 über die Munitionslagerung in militärischen Anlagen, die nicht militärische Munitionslager sind, BGBl. Nr. 251, gelten als nach dieser Verordnung errichtet.

(3) Mit Ablauf des 30. April 2002 tritt die Verordnung des Bundesministeriums für Landesverteidigung vom 24. Juni 1968 über die Munitionslagerung in militärischen Anlagen, die nicht militärische Munitionslager sind, BGBl. Nr. 251, außer Kraft.

**Verordnung des Bundesministeriums für Landesverteidigung vom 10. Juni 1968,
mit der der Gefährdungsbereich des Munitionslagers Langenlebern bestimmt wird
BGBl. Nr. 216**

(in Kraft getreten am 14. Juli 1968)

Auf Grund des § 23 Abs. 2 des Bundesgesetzes vom 31. Mai 1967, BGBl. Nr. 197, über militärische Munitionslager wird verordnet:

§ 1. Als Gefährdungsbereich des Munitionslagers Langenlebern werden die im § 2 näher bezeichneten Teile der Katastralgemeinden Langenlebern-Oberaigen, -Unteraigen, Königstetten und Tulbing (Gerichtsbezirk Tulln) bestimmt. Die genaue Abgrenzung der vom Gefährdungsbereich erfaßten Teile ist aus den einen Bestandteil dieser Verordnung bildenden Anlagen 1 und 2 im einzelnen ersichtlich.

§ 2. (1) In den engeren Gefährdungsbereich des Munitionslagers Langenlebern fallen jene Grundstücke und Teile von Grundstücken, die innerhalb der aus der Anlage 2 ersichtlichen, rot gezeichneten Einhüllenden liegen.

(2) In den weiteren Gefährdungsbereich des Munitionslagers Langenlebern fallen jene Grundstücke und Teile von Grundstücken, die zwischen den aus der Anlage 2 ersichtlichen, rot und blau gezeichneten Einhüllenden liegen.

§ 3. Diese Verordnung tritt nach Ablauf einer Woche nach dem Tag der Kundmachung in Kraft.

*Die Anlagen sind nicht dargestellt; es wird auf das **Bundesgesetzblatt** verwiesen.*

**Verordnung des Bundesministeriums für Landesverteidigung vom 10. Juni 1968,
mit der der Gefährdungsbereich des Munitionslagers Thaur-Mure bestimmt wird
BGBl. Nr. 219**

(in Kraft getreten am 14. Juli 1968)

Auf Grund des § 23 Abs. 2 des Bundesgesetzes vom 31. Mai 1967, BGBl. Nr. 197, über militärische Munitionslager wird verordnet:

§ 1. Als Gefährdungsbereich des Munitionslagers Thaur-Mure werden die im § 2 näher bezeichneten Teile der Katastralgemeinden Thaur, Absam und Heiligenkreuz (Gerichtsbezirk Solbad Hall in Tirol) bestimmt. Die genaue Abgrenzung der vom Gefährdungsbereich erfaßten Teile ist aus den einen Bestandteil dieser Verordnung bildenden Anlagen 1 und 2 im einzelnen ersichtlich.

§ 2. (1) In den engeren Gefährdungsbereich des Munitionslagers Thaur-Mure fallen jene Grundstücke und Teile von Grundstücken, die innerhalb der aus der Anlage 2 ersichtlichen rot gezeichneten Einhüllenden liegen.

(2) In den weiteren Gefährdungsbereich des Munitionslagers Thaur-Mure fallen jene Grundstücke und Teile von Grundstücken, die zwischen den aus der Anlage 2 ersichtlichen, rot und blau gezeichneten Einhüllenden liegen.

§ 3. Diese Verordnung tritt nach Ablauf einer Woche nach dem Tag der Kundmachung in Kraft.

*Die Anlagen sind nicht dargestellt; es wird auf das **Bundesgesetzblatt** verwiesen.*

**Verordnung des Bundesministeriums für Landesverteidigung vom 14. Juni 1968,
mit der der Gefährdungsbereich des Munitionslagers Allentsteig bestimmt wird
BGBl. Nr. 220**

(in Kraft getreten am 14. Juli 1968)

Auf Grund des § 23 Abs. 2 des Bundesgesetzes vom 31. Mai 1967, BGBl. Nr. 197, über militärische Munitionslager wird verordnet:

§ 1. Als Gefährdungsbereich des Munitionslagers Allentsteig werden die im § 2 näher bezeichneten Teile der Katastralgemeinden Edelbach, Allentsteig, Äpfelgschwendt und Merkenbrechts (Gerichtsbezirk Allentsteig) bestimmt. Die genaue Abgrenzung der vom Gefährdungsbereich erfaßten Teile ist aus den einen Bestandteil dieser Verordnung bildenden Anlagen 1 und 2 im einzelnen ersichtlich.

§ 2. (1) In den engeren Gefährdungsbereich des Munitionslagers Allentsteig fallen jene Grundstücke und Teile von Grundstücken, die innerhalb der aus der Anlage 2 ersichtlichen, rot gezeichneten Einhüllenden liegen.

(2) In den weiteren Gefährdungsbereich des Munitionslagers Allentsteig fallen jene Grundstücke und Teile von Grundstücken, die zwischen den aus der Anlage 2 ersichtlichen, rot und blau gezeichneten Einhüllenden liegen.

§ 3. Diese Verordnung tritt nach Ablauf einer Woche nach dem Tag der Kundmachung in Kraft.

*Die Anlagen sind nicht dargestellt; es wird auf das **Bundesgesetzblatt** verwiesen.*

**Verordnung des Bundesministers für Landesverteidigung vom 10. Juli 1970,
betreffend die Abänderung des durch Verordnung des Bundesministeriums für
Landesverteidigung vom 14. Juni 1968, BGBl. Nr. 227, bestimmten
Gefährdungsbereiches des Munitionslagers Hörsching
BGBl. Nr. 234**

(in Kraft getreten am 15. August 1970)

Auf Grund des § 9 des Bundesgesetzes vom 31. Mai 1967 über militärische Munitionslager, BGBl. Nr. 197, wird verordnet:

§ 1. Als Gefährdungsbereich des Munitionslagers Hörsching werden die im § 2 näher bezeichneten Teile der Katastralgemeinde Neubau (Gerichtsbezirk Linz-Land) bestimmt. Die genaue Abgrenzung der vom Gefährdungsbereich erfaßten Teile ist aus den, einen Bestandteil dieser Verordnung bildenden Anlagen 1 und 2 im einzelnen ersichtlich.

§ 2. (1) In den engeren Gefährdungsbereich des Munitionslagers Hörsching fallen jene Grundstücke und Teile von Grundstücken, die innerhalb der aus Anlage 2 ersichtlichen, rot gezeichneten Einhüllenden liegen.

(2) In den weiteren Gefährdungsbereich des Munitionslagers Hörsching fallen jene Grundflächen und Teile von Grundflächen, die zwischen den, aus Anlage 2 ersichtlichen, rot und blau gezeichneten Einhüllenden liegen.

§ 3. (1) Diese Verordnung tritt mit Ablauf einer Woche nach dem Tage der Kundmachung in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Bundesministeriums für Landesverteidigung vom 14. Juni 1968, BGBl. Nr. 227, außer Kraft.

*Die Anlagen sind nicht dargestellt; es wird auf das **Bundesgesetzblatt** verwiesen.*

**Verordnung des Bundesministers für Landesverteidigung vom 29. Jänner 1971,
mit der der Gefährdungsbereich des Munitionslagers SEETALER ALPE bestimmt wird
BGBl. Nr. 59**

(in Kraft getreten am 7. März 1971)

Auf Grund des § 7 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 31. Mai 1967, BGBl. Nr. 197, über militärische Munitionslager, wird verordnet:

§ 1. Als Gefährdungsbereich des Munitionslagers SEETALER ALPE werden die im § 2 näher bezeichneten Teile der Katastralgemeinde Ossach (Gerichtsbezirk Judenburg) bestimmt. Die genaue Abgrenzung der vom Gefährdungsbereich erfaßten Teile ist aus den einen Bestandteil dieser Verordnung bildenden Anlagen 1 und 2 im einzelnen ersichtlich.

§ 2. (1) In den engeren Gefährdungsbereich des Munitionslagers SEETALER ALPE fallen jene Grundstücke und Teile von Grundstücken, die innerhalb der aus der Anlage 2 ersichtlichen, rot gezeichneten Einhüllenden liegen.

(2) In den weiteren Gefährdungsbereich des Munitionslagers SEETALER ALPE fallen jene Grundstücke und Teile von Grundstücken, die zwischen den aus Anlage 2 ersichtlichen, rot und blau gezeichneten Einhüllenden liegen.

§ 3. Diese Verordnung tritt mit Ablauf einer Woche nach dem Tage der Kundmachung in Kraft.

*Die Anlagen sind nicht dargestellt; es wird auf das **Bundesgesetzblatt** verwiesen.*

**Verordnung des Bundesministers für Landesverteidigung vom 20. März 1974,
mit der der Gefährdungsbereich des Munitionslagers Zeltweg bestimmt wird
GZ 2.083-RAbtA/74**

Auf Grund des § 23 Abs. 2 des Bundesgesetzes vom 31. Mai 1967 über militärische Munitionslager, BGBl. Nr. 197/67, in der Fassung des Bundesgesetzes vom 5. 7. 1972, BGBl. Nr. 265/72, wird verordnet:

§ 1. Als Gefährdungsbereich des Munitionslagers Zeltweg werden die im § 2 näher bezeichneten Teile der Katastralgemeinden Rattenberg (Gerichtsbezirk Judenburg) und Flatschach (Gerichtsbezirk Knittelfeld) bestimmt. Die Abgrenzung der vom Gefährdungsbereich erfaßten Teile ist aus den einen Bestandteil dieser Verordnung bildenden Anlagen 1 und 2 im einzelnen ersichtlich.

§ 2. (1) In den engeren Gefährdungsbereich des Munitionslagers Zeltweg fallen jene Grundstücke und Teile von Grundstücken, die innerhalb der aus Anlage 2 ersichtlichen rot gezeichneten Einhüllenden liegen.

(2) In den weiteren Gefährdungsbereich fallen jene Grundstücke und Teile von Grundstücken, die zwischen den aus Anlage 2 ersichtlichen rot bzw. blau gezeichneten Einhüllenden liegen.

§ 3. Diese Verordnung tritt am 1. 4. 1974 in Kraft.

Die Anlagen sind nicht dargestellt.

**Verordnung des Bundesministers für Landesverteidigung vom 16. Mai 1974,
mit der der Gefährdungsbereich des Munitionslagers Lofer bestimmt wird
GZ 5.512-RAbtA/74**

Auf Grund des § 23 Abs. 2 des Bundesgesetzes vom 31. Mai 1967 über militärische Munitionslager, BGBl. Nr. 197/67, in der Fassung des Bundesgesetzes vom 5. 7. 1972, BGBl. Nr. 265/72, wird verordnet:

§ 1. Als Gefährdungsbereich des Munitionslagers Lofer werden die im § 2 näher bezeichneten Teile der Katastralgemeinden Lofer und St. Martin bei Lofer (Gerichtsbezirk Saalfelden) bestimmt. Die Abgrenzung der vom Gefährdungsbereich erfaßten Teile ist aus den einen Bestandteil dieser Verordnung bildenden Anlagen 1 und 2 im einzelnen ersichtlich.

§ 2. (1) In den engeren Gefährdungsbereich des Munitionslagers Lofer fallen jene Grundstücke und Teile von Grundstücken, die innerhalb der aus Anlage 2 ersichtlichen rot gezeichneten Einhüllenden liegen.

(2) In den weiteren Gefährdungsbereich fallen jene Grundstücke und Teile von Grundstücken, die zwischen den aus Anlage 2 ersichtlichen rot bzw. blau gezeichneten Einhüllenden liegen.

§ 3. Diese Verordnung tritt am 30. 6. 1974 in Kraft.

Die Anlagen sind nicht dargestellt.

**Verordnung des Bundesministers für Landesverteidigung vom 18. Juni 1974,
mit der der Gefährdungsbereich des Munitionslagers OBERE FELLACH bestimmt wird
GZ 6.828-RAbtA/74**

Auf Grund des § 23 Abs. 2 des Bundesgesetzes vom 31. Mai 1967 über militärische Munitionslager, BGBl. Nr. 197/67, in der Fassung des Bundesgesetzes vom 5. 7. 1972, BGBl. Nr. 265/72, wird verordnet:

§ 1. Als Gefährdungsbereich des Munitionslagers OBERE FELLACH werden die im § 2 näher bezeichneten Teile der Katastralgemeinden Sankt MARTIN I und WOLLANIG (Gerichtsbezirk Villach) bestimmt. Die Abgrenzung der vom Gefährdungsbereich erfaßten Teile ist aus den einen Bestandteil dieser Verordnung bildenden Anlagen 1 und 2 im einzelnen ersichtlich.

§ 2. (1) In den engeren Gefährdungsbereich des Munitionslagers OBERE FELLACH fallen jene Grundstücke und Teile von Grundstücken, die innerhalb der aus Anlage 2 ersichtlichen rot gezeichneten Einhüllenden liegen.

(2) In den weiteren Gefährdungsbereich fallen jene Grundstücke und Teile von Grundstücken, die zwischen den aus Anlage 2 ersichtlichen rot bzw. blau gezeichneten Einhüllenden liegen.

§ 3. Diese Verordnung tritt am 30. 6. 1974 in Kraft.

Die Anlagen sind nicht dargestellt.

**Verordnung des Bundesministers für Landesverteidigung vom 9. September 1977,
mit der der Gefährdungsbereich des Munitionslagers STADL-PAURA bestimmt wird
GZ 12.674/28-1.5/77**

Auf Grund des § 9 des Bundesgesetzes vom 31. 5. 1967 über militärische Munitionslager, BGBl. Nr. 197, wird verordnet:

§ 1. Als Gefährdungsbereich des Munitionslagers STADL-PAURA werden die im § 2 näher bezeichneten Teile der Katastralgemeinden BACHLOH, KEMATING, STADL-HAUSRUCK und STADL-TRAUN (Gerichtsbezirke LAMBACH und GMUNDEN) bestimmt. Die Abgrenzung der vom Gefährdungsbereich erfaßten Teile ist aus dem einen Teil dieser Verordnung bildenden Lageplan (Anlage) im einzelnen ersichtlich.

§ 2. (1) In den engeren Gefährdungsbereich des Munitionslagers STADL-PAURA fallen jene Grundstücke und Teile von Grundstücken, die innerhalb der aus der Anlage ersichtlichen rot gezeichneten Einhüllenden liegen.

(2) In den weiteren Gefährdungsbereich des Munitionslagers STADL-PAURA fallen jene Grundstücke und Teile von Grundstücken, die zwischen den aus der Anlage ersichtlichen rot bzw. blau gezeichneten Einhüllenden liegen.

§ 3. Diese Verordnung tritt am 1. 10. 1977 in Kraft.

§ 4. Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Bundesministers für Landesverteidigung vom 14. 6. 1968, BGBl. Nr. 228, außer Kraft.

Die Anlage ist nicht dargestellt.

**Verordnung des Bundesministers für Landesverteidigung vom 21. Jänner 1982
über das Munitionslager HIEFLAU
GZ 12.834/33-1.5/82**

Auf Grund des § 7 des Bundesgesetzes vom 31. Mai 1967 über militärische Munitionslager, BGBl. Nr. 197, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 265/1972 wird verordnet:

§ 1. Als Gefährdungsbereich des Munitionslagers HIEFLAU werden die in § 2 näher bezeichneten Teile der Katastralgemeinde HIEFLAU des Gerichtsbezirkes EISENERZ bestimmt. Die Abgrenzung der vom Gefährdungsbereich erfaßten Teile ist aus dem einen Bestandteil dieser Verordnung bildenden Lageplan (Anlage) im einzelnen ersichtlich.

§ 2. (1) In den engeren Gefährdungsbereich des Munitionslagers HIEFLAU fallen jene Grundstücke und Teile von Grundstücken, die innerhalb der aus der Anlage ersichtlichen rot gezeichneten Linie liegen.

(2) In den weiteren Gefährdungsbereich des Munitionslagers HIEFLAU fallen jene Grundstücke und Teile von Grundstücken, die zwischen den aus der Anlage ersichtlichen rot bzw. blau gezeichneten Linien liegen.

§ 3. Diese Verordnung tritt mit 15. Februar 1982 in Kraft.

Die Anlage ist nicht dargestellt.

**Verordnung des Bundesministers für Landesverteidigung vom 7. Juli 1982
über das Munitionslager GROSSMITTEL
GZ 12.666/45-1.5/82**

Auf Grund des § 9 des Bundesgesetzes vom 31. Mai 1967 über militärische Munitionslager, BGBl. Nr. 197, wird verordnet:

§ 1. Als Gefährdungsbereich des Munitionslagers GROSSMITTEL werden die in § 2 näher bezeichneten Teile der Katastralgemeinden HASCHENDORF, OBeregendorf und Unteregendorf des Gerichtsbezirkes WIENER NEUSTADT bestimmt. Die Abgrenzung der vom Gefährdungsbereich erfaßten Teile ist aus dem einen Bestandteil dieser Verordnung bildenden Lageplan (Anlage) im Einzelnen ersichtlich.

§ 2. (1) In den engeren Gefährdungsbereich des Munitionslagers GROSSMITTEL fallen jene Grundstücke und Teile von Grundstücken, die innerhalb der aus der Anlage ersichtlichen rot gezeichneten Linie liegen.

(2) In den weiteren Gefährdungsbereich des Munitionslagers GROSSMITTEL fallen jene Grundstücke und Teile von Grundstücken, die zwischen den aus der Anlage ersichtlichen rot bzw. blau gezeichneten Linien liegen.

§ 3. (1) Diese Verordnung tritt mit 1. August 1982 in Kraft.

(2) Die Verordnung des Bundesministers für Landesverteidigung vom 5. September 1977 über das Munitionslager GROSSMITTEL tritt mit Ablauf des 31. Juli 1982 außer Kraft.

Die Anlage ist nicht dargestellt.

**Verordnung des Bundesministers für Landesverteidigung vom 5. Mai 1983
über das Munitionslager FELIXDORF
GZ 12.836/13-1.5/83**

Auf Grund des § 7 des Bundesgesetzes vom 31. Mai 1967 über militärische Munitionslager, BGBl. Nr. 197, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 265/1972 wird verordnet:

§ 1. Als Gefährdungsbereich des Munitionslagers FELIXDORF wird der in § 2 näher bezeichnete Teil der Katastralgemeinde HASCHENDORF des Gerichtsbezirkes WIENER NEUSTADT bestimmt. Die Abgrenzung der vom Gefährdungsbereich erfaßten Teiles ist aus dem einen Bestandteil dieser Verordnung bildenden Lageplan (Anlage) im einzelnen ersichtlich.

§ 2. (1) In den engeren Gefährdungsbereich des Munitionslagers FELIXDORF fallen jene Grundstücke und Teile von Grundstücken, die innerhalb der aus der Anlage ersichtlichen rot gezeichneten Linie liegen.

(2) In den weiteren Gefährdungsbereich des Munitionslagers FELIXDORF fallen jene Grundstücke und Teile von Grundstücken, die zwischen den aus der Anlage ersichtlichen rot bzw. blau gezeichneten Linien liegen.

§ 3. Diese Verordnung tritt mit 1. Juni 1983 in Kraft.

Die Anlage ist nicht dargestellt.

**Verordnung des Bundesministers für Landesverteidigung vom 13. September 1983
über das Munitionslager ZELTWEG II
GZ 12.832/27-1.5/83**

Auf Grund des § 7 des Bundesgesetzes vom 31. Mai 1967 über militärische Munitionslager, BGBl. Nr. 197, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 265/1972 wird verordnet:

§ 1. Als Gefährdungsbereich des Munitionslagers ZELTWEG II werden die in § 2 näher bezeichneten Teile der Katastralgemeinden FARRACH, RATTENBERG, ZELTWEG des Gerichtsbezirkes JUDENBURG und der Katastralgemeinde FLATSCHACH des Gerichtsbezirkes KNITTELFELD bestimmt. Die Abgrenzung der vom Gefährdungsbereich erfaßten Teile ist aus dem einen Bestandteil dieser Verordnung bildenden Lageplan (Anlage) im einzelnen ersichtlich.

§ 2. (1) In den engeren Gefährdungsbereich des Munitionslagers ZELTWEG II fallen jene Grundstücke und Teile von Grundstücken, die innerhalb der aus der Anlage ersichtlichen rot gezeichneten Linie liegen.

(2) In den weiteren Gefährdungsbereich des Munitionslagers ZELTWEG II fallen jene Grundstücke und Teile von Grundstücken, die zwischen den aus der Anlage ersichtlichen rot bzw. blau gezeichneten Linien liegen.

§ 3. Diese Verordnung tritt mit 1. Oktober 1983 in Kraft.

Die Anlage ist nicht dargestellt.

**Verordnung des Bundesministers für Landesverteidigung vom 20. 12. 85
über das Munitionslager BRUCKNEUDORF/GAISBERG
GZ 12.839/17-1.5/86**

Auf Grund des § 7 des Bundesgesetzes vom 31. Mai 1967 über militärische Munitionslager, BGBl. Nr. 197, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 265/1972, wird verordnet:

§ 1. Als Gefährdungsbereich des Munitionslagers BRUCKNEUDORF/GAISBERG werden die in § 2 näher bezeichnete Teile der Katastralgemeinden BRUCKNEUDORF, PARNDORF und JOIS des Gerichtsbezirkes NEUSIEDL/SEE bestimmt. Die Abgrenzung der vom Gefährdungsbereich erfaßten Teile ist aus dem einen Bestandteil dieser Verordnung bildenden Lageplan (Anlage) im einzelnen ersichtlich.

§ 2. (1) In den engeren Gefährdungsbereich des Munitionslagers BRUCKNEUDORF/GAISBERG fallen jene Grundstücke und Teile von Grundstücken, die innerhalb der aus der Anlage ersichtlichen rot gezeichneten Linie liegen.

(2) In den weiteren Gefährdungsbereich des Munitionslagers BRUCKNEUDORF/GAISBERG fallen jene Grundstücke und Teile von Grundstücken, die zwischen der aus der Anlage ersichtlichen rot bzw. blau gezeichneten Linie liegen.

§ 3. Diese Verordnung tritt mit 1. Februar 1986 in Kraft.

Die Anlage ist nicht dargestellt.